Qualitätsstandards der bayerischen Bewährungshilfe

9a. Auflage

Stand: April 2023

Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe

Prielmayerstraße 5 80335 München

Telefon: 089/5597-3917 Fax: 089/5597-2828

Als Form einer inklusiven und gendergerechten Sprache wird im vorliegenden Dokument der Gender-Star geschrieben

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bewährungshilfe arbeitet kontinuierlich daran, die Qualität ihrer Arbeit stetig fachlich weiterzuentwickeln. Im Zentrum der vorliegenden Neuauflage der Qualitätsstandards steht das Verfahren der Qualitätsentwicklung selbst, das grundlegend reformiert und vereinfacht werden soll. Damit ist gleichzeitig ein vorläufiger Schlusspunkt eines über zwei Jahre andauernden Prozesses gesetzt, im Rahmen dessen sich viele Kolleginnen und Kollegen der Bewährungshilfe mit großer Leidenschaft und großem Einsatz eingebracht haben. Für das in dieser Beziehung gezeigte große Engagement und die vielen wertvollen Ideen möchte ich mich an dieser Stelle recht herzlich bedanken.

Mit der Änderung des Verfahrens der Qualitätsentwicklung wird das Ziel verfolgt, bürokratische Hürden abzubauen. Für die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer soll eine niederschwellige Möglichkeit geschaffen werden, ihre Vorschläge für eine Verbesserung der täglichen Arbeit einzubringen. Die Themenfindung vollzieht sich in Zukunft über ein Online-Tool, über das sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bewährungshilfe Themen vorschlagen können. Die ausgewählten Themen werden dann in dafür eingesetzten Arbeitsgruppen ausgearbeitet. Die bisherigen Beratungs- und Entscheidungsgremien, der Fachbeirat und die Steuerungsgruppe, gehen nunmehr in einem zentralen Steuerungsgremium auf. Dieses ist mit Repräsentantinnen und Repräsentanten sowohl der Arbeitgeberseite als auch der Bewährungshilfepraxis besetzt. Innerhalb des Steuerungsgremiums sollen die vorgelegten Themen beraten und künftig über die Änderung der Qualitätsstandards entschieden werden.

Mit dieser grundlegenden Veränderung erhoffen wir uns vor allem eine Vereinfachung des Verfahrens der Themenfindung sowie eine Straffung der zeitlichen Abläufe. Das Ziel besteht darin, in den Diskussionsprozess eingebrachte und dort beratene Änderungen schneller als bisher in die Qualitätsstandards zu implementieren.

Derart weitreichende Veränderungen wie die vorliegenden bedürfen erfahrungsgemäß einer gewissen praktischen Erprobung, um etwaige Verbesserungsbedarfe feststellen zu können. Die bisherige Steuerungsgruppe hat daher beschlossen, das neue Verfahren für einen Zeitraum von drei Jahren zu pilotieren. Erst im Anschluss erfolgt eine verbindliche Entscheidung darüber, ob die vorliegenden Änderungen dauerhaft Teil der Qualitätsstandards der Bewährungshilfe werden. Aus diesem Grund liegt nunmehr mit der Auflage 9a gleichsam eine Zwischenauflage vor.

Ich hoffe, dass es uns mit der Änderung des Verfahrens der Qualitätsentwicklung gelingt, noch mehr Kolleginnen und Kollegen zu ermutigen, sich mit ihren Ideen einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

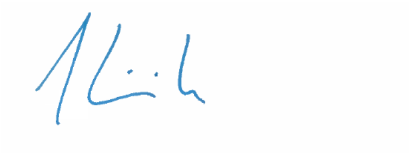

Georg Eisenreich, MdL

Bayerischer Staatsminister der Justiz

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt."

Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

"Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person."

Artikel 3 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Leitsätze der bayerischen Bewährungshilfe

Die folgenden Leitsätze beinhalten unsere Ideale und Ziele sowie unsere Grund- und Werthaltungen. Sie sind Maßstab, an dem wir uns orientieren, und Einladung, uns immer wieder bewusst zu machen, was uns als Bewährungshelfer*innen leitet.

Unsere Ziele

Wir unterstützen straffällig gewordene Menschen auf der Basis von Verlässlichkeit und einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung, ein Leben ohne Straftaten zu führen. So fördern wir soziale Integration und leisten einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit.

Unser Menschenbild

Proband*innen sind mehr als Straftäter*innen. Jedem Menschen wohnt eine grundgesetzlich garantierte Würde inne. Proband*innen sind entwicklungsfähig und tragen das Potential in sich, ein erfülltes Leben zu führen und dabei Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen. Hierfür sind in unserer Gesellschaft Ressourcen vorhanden, die zu nutzen und auszubauen sind.

Unser Handeln

Unser professionelles Handeln basiert auf einem ganzheitlichen Ansatz, in dessen Fokus die Proband*innen als Menschen stehen. In einer mehrjährigen, von Wertschätzung geprägten Arbeitsbeziehung entwickeln wir gemeinsam mit ihnen Handlungsspielräume. Hierbei orientieren wir uns an ihren aktuellen Bedürfnissen und

betrachten Probleme sowie ihre möglichen Lösungen aus unterschiedlichen Blickwinkeln. Wir erarbeiten mit den Proband*innen die vielschichtigen Beweggründe für ihre Straftaten und finden auf dieser Grundlage Entscheidungshilfen für ein deliktfreies Leben.
Wir bestärken die Proband*innen, unter Nutzung ihrer Ressourcen, Perspektiven zu entwickeln, die zu einer Verbesserung ihrer Lebenssituation führen. Wir unterstützen sie professionell, die konkreten Herausforderungen ihres Alltags zu bewältigen und leisten dabei Hilfe zur Selbsthilfe. Wir sensibilisieren die Öffentlichkeit für die Schwierigkeiten straffällig gewordener Menschen, um andere dafür zu gewinnen, unsere Proband*innen in förderlicher Gemeinschaft zu integrieren. An aktuellen gesellschaftlichen und fachlichen Debatten nehmen wir teil und beziehen einen Standpunkt.

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beobachten wir die Lebensführung und kontrollieren die Erfüllung der gerichtlichen Auflagen und Weisungen unserer Proband*innen. Hierdurch werden für sie Grenzen und Konsequenzen des eigenen Handelns deutlich und erfahrbar. Dies ist ein wichtiger Ausgangspunkt für die gemeinsame pädagogische Arbeit.
Unsere sozialpädagogische Stellungnahme ist dabei eine Grundlage für richterliche Entscheidungen in Bewährungshilfe- und Führungsaufsichtsverfahren.
Selbstreflexion, Transparenz und ein respektvolles Miteinander sind Voraussetzungen für unser berufliches Handeln.

Unsere Methoden

Wir arbeiten mit spezifischen, wissenschaftlich fundierten Methoden der Sozialen Arbeit und nutzen dabei auch Erkenntnisse aus ihren Nachbardisziplinen. Wir vernetzen uns mit Stellen und Personen, die unsere Proband*innen und unsere Arbeit zusätzlich unterstützen können. Wir bilden uns kontinuierlich fort und halten so Soziale Arbeit lebendig.

Unsere Handlungsfreiheit

Wir arbeiten unter Rahmenbedingungen, die Handlungsfreiheit ermöglichen. Dies ist notwendig, um individuell und flexibel auch in komplexen Situationen tätig sein zu können und Hilfe passend zu machen. In dieser Freiheit handeln wir verantwortlich gegenüber den Proband*innen, der Justiz, der Gesellschaft und uns selbst.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen **10**

1. Allgemeines **11**

1.1. Rechtliche Grundlagen der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht 11

1.2. Ziele, gesetzlicher Auftrag und Arbeitsweise der Bewährungshilfe 13

1.2.1. Ziele der Bewährungshilfe und gesetzlicher Auftrag 13

1.2.2. Arbeitsweise der Bewährungshilfe 13

2. Das Bewährungshilfe- und Führungsaufsichtsverfahren **15**

2.1. Methodisches Vorgehen 15

2.1.1. Soziale Einzelfallhilfe 15

2.1.1.1. Die Eingangsphase 16

2.1.1.2. Die Bearbeitung ausgewählter Themenprozesse 22

2.1.1.3. Die Abschlussphase 24

2.1.1.4. Phasenübergreifende Aufgaben 25

2.1.2. Soziale Gruppen- und Projektarbeit 25

2.1.2.1. Grundsätze 26

*2.1.2.2. Qualifikationen der Gruppenleiter*innen* 27

2.1.2.3. Dokumentation 27

2.1.2.4. Versicherungsschutz 27

2.1.2.5. Sachmittel 28

2.2. Übergreifende Aufgaben 28

2.2.1. Kontakte zwischen Bewährungshelfer*in und Proband*in 28

2.2.1.1. Persönliche/telefonische/schriftliche Kontakte 28

2.2.1.2. Hausbesuche 28

2.2.1.3. Dokumentation der Kontakte 29

2.2.1.4. Reduzierung der Kontaktdichte 29

2.2.2. Gerichtliche Anhörungen 30

2.2.3. Berichte der Bewährungshelfer*in 30

2.2.4. Verkürzung, Verlängerung bzw. Aufhebung der Unterstellungszeit 31

2.2.5. Amtshilfe 31

2.2.6. Schnittstellenpflege 32

2.2.6.1. Ziel der Schnittstellenpflege 32

2.2.6.2. Aufgaben im Rahmen der Schnittstellenpflege 32

2.2.6.3. Organisation der Schnittstellenpflege 32

2.2.6.4. Datenbank ... 33
2.2.7. Zusammenarbeit der Bewährungshilfe mit der Justiz, den Justiz- und Maßregelvollzugseinrichtungen sowie der Jugendgerichtshilfe ... 33
3. Ehrenamtliche Mitarbeit ... 34
3.1. Rechtsgrundlagen für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Bewährungshilfe .. 34
3.2. Formen ehrenamtlicher Tätigkeit ... 35
3.3. Einsatzbereiche der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in der Bewährungshilfe ... 35
3.4. Proband*innenkreis ... 36
3.5. Anforderungsprofil ... 36
3.6. Auswahlverfahren ... 36
3.7. Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen ... 36
3.8. Beendigung der Tätigkeit als ehrenamtliche Mitarbeiter*in ... 37
3.9. Rolle der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe ... 37
4. Spezialisierung in der Bewährungshilfe ... 38
4.1. Definition ... 38
4.2. Proband*innenorientierte Spezialisierung ... 38
4.3. Themenbezogene Spezialisierung ... 38
4.4. Methodische Spezialisierung ... 39
4.5. Spezialisierung bei allgemeinen Aufgaben ... 39
5. Datenschutz in der Bewährungshilfe ... 40
6. Aktenführung ... 41
7. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung ... 43
7.1. Definitionen ... 43
7.2. Qualitätsbeauftragte ... 44
7.3. Fachforum ... 44
7.4. Themenfindung für den dienststellenübergreifenden Qualitätsentwicklungsprozess ... 45
7.5. Steuerungsgremium ... 46
7.6. Arbeitsgruppen ... 47
7.7 OLG-Beauftragte ... 47
7.8 Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe ... 48
7.9 Zentrale Qualitätsaspekte ... 48
Anhang ... 50
Erhebungsbogen Anlage 1 ... 51
Muster Vollmacht Schweigepflicht Anlage 2 ... 64

BdL Anlage 3 65
Themenklärung Anlage 4 72
Themenprozesse Anlage 5..... 73
Merkblatt zur Rückfallprävention für Risikoproband*innen in der Bewährungshilfe Anlage 6 74

Vorbemerkungen

1. Die nachfolgenden **Qualitätsstandards** benennen die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der bayerischen Bewährungshilfe sowie Führungsaufsicht und formulieren in verbindlicher Form die fachliche Gestaltung der Arbeit ihrer Bewährungshelfer*innen. Sie orientieren sich am aktuellen Stand des sozialarbeitswissenschaftlichen Wissens und beschreiben ein messbares, einheitliches Leistungsprofil. Sie bieten Orientierung bei der konkreten Berufsausübung, insbesondere für Berufsanfänger*innen, und sind Grundlage für die professionelle Weiterentwicklung des Berufstands der Bewährungshilfe.

2. Die Standards sind das Ergebnis eines **fortlaufenden fachlichen Entwicklungsprozesses**, an dem alle bayerischen Bewährungshelfer*innen beteiligt sind. So wie sich die Praxis der Bewährungshilfe als Reaktion auf ihre sich wandelnden Rahmenbedingungen verändert, werden auch die Standards fortgeschrieben und weiterentwickelt. Das Ziel dieser Weiterentwicklung bleibt es, den Proband*innen der Bewährungshilfe ein möglichst optimales Unterstützungsangebot zu machen.

3. **Gesetzliche und ministerielle Regelungen**, die insbesondere in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe vom 16. Februar 2017 (Gz.: E5 - 4263 - II - 456/17; JMBl. 2017 Seite 18), zuletzt geändert am 4. März 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 137), geregelt sind, bleiben von den Standards unberührt.

4. Ausgehend von einer wertschätzenden Grundhaltung gegenüber den Proband*innen verfolgen die fachlichen Standards zudem das Ziel, die Chancengleichheit der Proband*innen zu fördern. Dies erfolgt auf der Grundlage einer geschlechts- und sozialisationsspezifischen Betrachtungsweise und unter Berücksichtigung individueller Möglichkeiten und Bedürfnisse (Gender Mainstreaming). Auch kulturelle Unterschiede sowie physische und psychische Beeinträchtigungen sollen berücksichtigt werden.

1. Allgemeines

1.1. Rechtliche Grundlagen der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht

Für die Arbeit der Bewährungshelfer*innen sind insbesondere die nachfolgenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften von maßgeblicher Bedeutung:

- §§ 56, 56 a, 56 b, 56 c, 56 d, 56 e, 56 f, 56 g, 57, 57 a, 63, 64, 66, 67 b, 67 d, 67 g, 67 h, 68, 68 a, 68 b, 68 c, 68 d und 68 g StGB
- § 36 BtMG
- §§ 7, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 57, 58, 60, 61, 61 a , 61 b, 64 sowie 88 JGG (auch in Verbindung mit §§ 105 Absatz 1 und 110 Absatz 1 JGG)
- § 453, 454, 463, 481, 483, 485-491, 500 StPO, §§ 45-84 BDSG
- § 37 Beamtenstatusgesetz und § 203 StGB (Verschwiegenheitspflicht)
- Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. Februar 2017 über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (Gz.: E5 - 4263 - II - 456/17; JMBl. 2017 Seite 18), zuletzt geändert am 4. März 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 137)
- JMS des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. Februar 2017 über Proband*innen in der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe, die besonderer Betreuung und Überwachung bedürfen (Gz.: E5 - 4263 - II - 683/17), zuletzt geändert am 28. November 2018
- §§ 21 und 22 der Bayerischen Gnadenordnung vom 29. Mai 2006 (GVBl. 2006, S. 321).

Hauptamtliche Bewährungshelfer*innen sind Mitarbeiter*innen der Justiz. Voraussetzung für die Einstellung als Bewährungshelfer*in ist der erfolgreiche Abschluss des Studiums als Diplom-Sozialpädagoge (FH) oder des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit, jeweils mit staatlicher Anerkennung.

Organisatorisch sind die Bewährungshelfer*innen den Landgerichten zugeordnet. Die Dienstaufsicht obliegt der jeweiligen Landgerichtspräsident*in. Die Leitenden Bewährungshelfer*innen sind Fachvorgesetzte, der ihnen zugeordneten Bewährungshelfer*innen und Servicekräfte.

Das Gericht kann der verurteilten Person **Auflagen** erteilen, die der Genugtuung des begangenen Unrechts dienen. Dabei dürfen an die Verurteilten keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Das Gericht erteilt der verurteilten Person für die Dauer der Bewährungszeit **Weisungen**, wenn sie dieser Hilfe bedarf, um keine Straftaten mehr zu begehen (§§ 56 b Absatz 1 und 56 c Absatz 1 StGB, §§ 23 Absatz 1 Satz 2 und 15 JGG). Im Jugendrecht soll die Richter*in für die Dauer der

Bewährungszeit die Lebensführung der jugendlichen Person durch Weisungen erzieherisch beeinflussen (§ 23 Absatz 1 Satz 1 JGG).

Das Gericht widerruft die Strafaussetzung zur Bewährung, wenn die verurteilte Person gegen Auflagen oder Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt (§ 56 f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 StGB, § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 JGG) und bei Weisungsverstößen sich dadurch Anlass zu der Besorgnis ergibt, dass die verurteilte Person erneut Straftaten begehen wird. Zudem widerruft das Gericht die Strafaussetzung zur Bewährung, wenn die verurteilte Person in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, dass sie die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, nicht erfüllt (§ 56f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB, § 26 Abs. 1 Nr. 1 JGG.

Im Rahmen der *Führungsaufsicht* kann das Gericht der verurteilten Person für die Dauer der Führungsaufsicht oder für eine kürzere Zeit Weisungen erteilen (§ 68 b Absatz 1 und 2 StGB). Verstößt die Führungsaufsichtsproband*in während der Führungsaufsicht gegen eine strafbewehrte Weisung im Sinne von § 68 b Absatz 1 StGB und wird der Zweck der Maßregel dadurch gefährdet, droht nach § 145 a Satz 1 StGB eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Die Tat wird gemäß Satz 2 nur auf Antrag der Aufsichtsstelle verfolgt.

1.2. Ziele, gesetzlicher Auftrag und Arbeitsweise der Bewährungshilfe

1.2.1. Ziele der Bewährungshilfe und gesetzlicher Auftrag

Bewährungshilfe ist sozialpädagogische, ambulante und staatliche Straffälligenhilfe im Auftrag der Strafgerichte. Sie ist ein Organ der Rechtspflege.

Bewährungshilfe soll die soziale Integration der Proband*innen in Staat und Gesellschaft fördern und diese unterstützen, unter Nutzung ihrer Ressourcen in Eigenverantwortung ein zufriedenstellendes Leben ohne Straftaten zu führen. Sie leistet somit einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit.

Die Bewährungshelfer*in steht der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Sie überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen und berichtet über die Lebensführung der verurteilten Person in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche und beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt die Bewährungshelfer*in dem Gericht mit (§ 56 d Absatz 3 StGB). Die Leistungen der Bewährungshilfe zielen langfristig darauf ab, die verurteilte Person von weiteren Straftaten abzuhalten (§ 56 d Absatz 1 StGB).

Im Falle von *Führungsaufsicht* stehen Bewährungshelfer*in und Aufsichtsstelle im Einvernehmen miteinander der Proband*in helfend und betreuend zur Seite. Die Aufsichtsstelle überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht und mit maßgeblicher Unterstützung der Bewährungshelfer*in das Verhalten der Proband*in und die Erfüllung der Weisungen (§ 68 a Absatz 2 und 3 StGB). Bewährungshelfer*innen üben ihre Tätigkeit in enger Abstimmung mit dem aufsichtführenden Gericht aus.

1.2.2. Arbeitsweise der Bewährungshilfe

Bewährungshilfe arbeitet im Einzelsetting, setzt aber auch sozialpädagogische Gruppen-, Projekt- und Gemeinwesenarbeit ein. Der Umfang der Tätigkeit berücksichtigt auch die bei der Bewährungshilfe vorhandenen Rahmenbedingungen.

Bewährungshilfe ist ein gemeinsamer Prozess von Bewährungshelfer*in und Proband*in sowie ihrem sozialen Umfeld, der sie darin unterstützt, künftig ein straffreies Leben zu führen. Dieser Prozess besteht aus Unterstützungsleistungen, die sowohl die Autonomie der Proband*innen fördernde als auch kontrollierende Aspekte beinhalten. Je nach Gegebenheit haben diese Aspekte ein unterschiedliches (d.h. einmal mehr unterstützendes und einmal mehr kontrollierendes) Gewicht. Die Proband*innen tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Verantwortung für sich selbst und für ihre Entscheidungen. Ziele sind, die Motivation der Proband*in zu

stärken bzw. zu entwickeln und sie zu unterstützen, vorhandene Ressourcen und Kompetenzen zu nutzen, um individuelle Problemlagen zu lösen.
Ressourcen sind alle Hilfsquellen, die zur Erreichung eines gesetzten Zieles zur Verfügung stehen, hierfür erkannt und/oder mobilisiert werden können. Sie können materieller, persönlicher, sozialer und struktureller Art sein. Ressourcen werden als individuelle Ressourcen bezeichnet, wenn sie von Proband*innen anerkannt und geschätzt werden. Sie sind dann besonders zielführend. Ressourcenorientierung ist eine professionelle Haltung der bayerischen Bewährungshilfe. Ressourcenorientiertes Arbeiten ist die konsequente Ausrichtung des fachlichen Handelns an der Wahrnehmung, Mobilisierung und Erweiterung von Ressourcen der Proband*innen. Ressourcenorientierung als sozialarbeiterisches Handlungskonzept bedeutet mehr als den reinen Blick auf die Ressourcen. Es gilt die Selbsthilfepotentiale der Proband*innen zu aktivieren mit dem Ziel, ein selbstbestimmtes, zufriedenstellendes und straffreies Leben zu führen.

Die *Überwachungsaufgaben* beinhalten die Kontrolle der Erfüllung gerichtlich angeordneter Auflagen und Weisungen sowie die Beobachtung der Lebensführung der Proband*in, vor allem im Hinblick auf Gefährdungsmomente und Rückfallrisiken. Kontrolle kann auch als temporäre Unterstützungsleistung für die Proband*innen verstanden werden, um selbstgesetzte Ziele besser erreichen zu können. Sie darf jedoch langfristig nicht verhindern, selbstgesetzte Ziele eigenständig zu erreichen. Kontrolle dient der Bewährungshelfer*in auch zur Überprüfung der Wirksamkeit des eigenen Handelns (Monitoring) und gibt gegebenenfalls Hinweise auf Optimierungsmöglichkeiten. Im Falle nachhaltig fehlender Kooperationsbereitschaft der Proband*in beschränkt sich die Bewährungshelfer*in auf die Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben. Es bleibt jedoch weiterhin die Aufgabe der Bewährungshelfer*in, die Kooperationsbereitschaft der Proband*in mit den ihr zur Verfügung stehenden fachlichen Methoden zu wecken.

Die fachliche Arbeit der Bewährungshilfe wird spätestens nach Abschluss der Eingangsphase in *Themenprozessen* strukturiert. Sie sind der Regelfall der professionellen Tätigkeit und bezeichnen stets Handlungsprozesse, die auf eine von der Proband*in gewollte oder von der Bewährungshelfer*in angestrebte Veränderung zielen. Sie sind planbar, überschaubar und evaluierbar. Kontrollaufgaben sind keine eigenen Prozesse, sondern Teil übergeordneter Prozesse, in denen sie eine auf Veränderung zielende und sozialpädagogisch als Unterstützung zu gestaltende Funktion übernehmen. Kontrollaufgaben sollen nach Möglichkeit einem Themenprozess zugeordnet werden. Wo dies nicht möglich ist, werden sie an anderer Stelle dokumentiert. Gleiches gilt für einmalige Leistungen.

Prozesse sind von einer geplanten zeitlichen Dauer, haben also einen Anfang und ein Ende. Einmalige Leistungen sind hingegen keine Prozesse und stellen eine Ausnahme dar. Wird ein sozialpädagogisch zu bearbeitendes Thema erkannt, soll ein entsprechender Themenprozess eingeleitet werden oder ein aktuell auftretendes

Thema als Teil eines bereits laufenden Themenprozesses bearbeitet werden. Maßnahmen sind Bestandteile von Themenprozessen.

2. Das Bewährungshilfe- und Führungsaufsichtsverfahren

Die Bewährungshilfe und Führungsaufsicht arbeitet mit unterschiedlichen Methoden, um den spezifischen Anforderungen ihrer Proband*innen möglichst passgenau gerecht zu werden. Unabhängig vom Einsatz dieser Methoden nehmen sie auch übergreifende Aufgaben wahr.

2.1. Methodisches Vorgehen

2.1.1. Soziale Einzelfallhilfe

Soziale Einzelfallhilfe ist eine professionelle Verfahrensweise, mit der personenbezogen ein Versorgungszusammenhang bearbeitet wird. Proband*in und Bewährungshelfer*in erschließen gemeinsam alle verfügbaren Ressourcen und greifen bei Bedarf auf diese zur Lösung alltagsbezogener, gesundheitlicher, sozialer, finanzieller und/oder beruflicher Problemlagen zurück.

Die Einzelfallhilfe **umfasst** damit die unmittelbare Zusammenarbeit von Proband*in und Sozialarbeiter*in. Sie orientiert sich an den alltäglichen Lebensvollzügen der Proband*in sowie konsequent an ihren Stärken und bereits vorhandenen Unterstützungspotentialen. Sie respektiert und fördert die Selbständigkeit der Proband*in. Typischerweise enthält sie Leistungen wie Beratung und praktische Hilfen bei persönlichen, finanziellen und/oder anderen Alltagsproblemen, Unterstützung beim Umgang mit Behörden, Vermittlung an therapeutische Einrichtungen oder Beratungsstellen (z. B. Suchtberatung, Schuldnerberatung, Ehe--und Erziehungsberatung) sowie die Aktivierung bereits vorhandener oder das Knüpfen neuer Unterstützungsnetzwerke.

Die Einzelfallhilfe **beginnt** mit der Kenntnis der zuständigen Bewährungshelfer*in von der richterlichen Entscheidung, durch die Bewährungshilfe angeordnet wird bzw. mit dem vom Gericht konkret bestimmten Termin. Die zuständige Bewährungshelfer*in bzw. die Mitarbeiter*in in der Serviceeinheit teilt dem aufsichtführenden Gericht oder der Führungsaufsichtsstelle unverzüglich mit, welche Bewährungshelfer*in zuständig ist und fordert gegebenenfalls fehlende Unterlagen an. Im Falle einer der Bewährungs- oder Führungsaufsichtszeit vorausgehenden Haft erfolgt möglichst zeitnah vor der Entlassung eine Vorstellung gegenüber der künftigen Proband*in sowie eine Information über die eigene Erreichbarkeit und das Angebot von Unterstützung.

Eine Tätigkeit kann hiervon unbenommen auch schon vor Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung sowie insbesondere im Rahmen einer **Entlassungsvorbereitung** aufgenommen werden. Die Verpflichtung zur frühzeitigen und fachlich notwendigen Entlassungsvorbereitung, insbesondere bei Risikoproband*innen, ist in Nr. 7.1.1.1. und 7.1.1.2. sowie (für Führungsaufsichtsproband*innen) in Nr. 7.2.3. der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. Februar 2017 über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (Gz.: E5 - 4263 - II - 456/17; JMBl. 2017 Seite 18), zuletzt geändert am 4. März 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 137), geregelt.

Die Einzelfallhilfe untergliedert sich in drei Phasen:

- eine Eingangsphase,
- eine Phase der Bearbeitung von ausgewählten proband*innenbezogenen Themenprozessen sowie
- eine Abschlussphase.

Daneben werden wichtige phasenübergreifende Aufgaben erbracht (siehe Kapitel 2.1.1.4.).

2.1.1.1. Die Eingangsphase

Die Eingangsphase dauert maximal sechs Monate und dient neben dem Beginn einer professionellen Beziehungsgestaltung von Proband*in und Bewährungshelfer*in dem Abklären der gegenwärtigen Situation der Proband*in sowie einer gemeinsamen Arbeitsplanung. Die Begründung für die Nichteinhaltung dieser Frist ist gegebenenfalls kurz zu dokumentieren. Während dieser Phase werden relevante Informationen gesammelt, Auflagen und Weisungen besprochen, Stärken und Ressourcen der Proband*in identifiziert, die Lebensführung beobachtet, die Kriterienliste bearbeitet sowie für die Proband*in relevante Themen und Ziele eruiert und zur weiteren Bearbeitung ausgewählt.

Erstkontakt

Die Bewährungshelfer*in nimmt in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der gerichtlichen Entscheidung schriftlich Kontakt zur Proband*in auf.

Reagiert die Proband*in auf den ersten Kontaktversuch und auf weitere Kontaktversuche nicht, berichtet die Bewährungshelfer*in dies spätestens acht Wochen nach dem ersten Kontaktversuch an das aufsichtführende Gericht bzw. die Führungsaufsichtsstelle.

Erstgespräch2

Das Erstgespräch erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen nach erfolgreicher Kontaktaufnahme. Mit diesem Gespräch soll die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Bewährungshelfer*in und Proband*in gelegt werden.

Im Erstgespräch und - erforderlichenfalls - in sich daran anschließenden, zeitnahen weiteren Gesprächen gibt die Bewährungshelfer*in der Proband*in Informationen über die Bewährung und die Modalitäten der Zusammenarbeit. Die Bewährungshelfer*in informiert insbesondere über:

- Aufgaben der Bewährungshilfe,
- Rechte und Pflichten der Bewährungshelfer*in und ihr Rollenverständnis,
- Berichtspflicht der Bewährungshelfer*in gegenüber dem Gericht und der Führungsaufsichtsstelle,
- Schweigepflicht der Bewährungshelfer*in gegenüber Dritten,
- Verpflichtung der Bewährungshelfer*in, ihr bekannt gewordene Tatsachen als Zeug*in vor Gericht zu offenbaren,
- Rechte und Pflichten der Proband*in und
- gerichtliche Auflagen und Weisungen.

Die Bewährungshelfer*in kann sich hierbei eines Informationsblatts über Aufgaben und Angebote der Bewährungshilfe bedienen und dieses mit der Proband*in besprechen.

Mit dem Erstgespräch kann bereits die Bedarfs- und Ressourceneinschätzung beginnen.

Folgegespräche

Systematische Sammlung relevanter Informationen und Themenklärung

Eine Bewertung der Gesamtsituation der Proband*in sowie eine erfolgreiche Unterstützungsplanung sind nur aufgrund einer systematischen Sammlung aller hierfür relevanten Informationen möglich. Mit Blick auf die Gefährdung eines Rückfalls der Proband*in in straffälliges Verhalten lassen sich anhand dieser Informationen **ungünstige Faktoren/Risikofaktoren** identifizieren, die auf einen Unterstützungsbedarf hinweisen und *an denen* gearbeitet werden soll, sowie **günstige Faktoren/protektive Faktoren**, die auf Ressourcen der Proband*in hinweisen und die gefördert werden sollen. Die Hinweise dienen zur Identifizierung von *Themen*, die aus Sicht der Proband*in und/oder aus Sicht der Bewährungshelfer*in in den kommenden Monaten bearbeitet werden sollten.

Alle für die Arbeit erforderlichen Informationen werden gemeinsam mit der Proband*in zusammengetragen und während des gesamten Bewährungshilfe- bzw. Führungsaufsichtsverfahrens fortwährend überprüft und ggf. ergänzt. Die Sammlung dieser Informationen geschieht mit Hilfe eines strukturierten *Erhebungsbogens* sowie

bei der Beobachtung der Lebensführung (BdL) durch die Überprüfung standardisierter, kriminologischer *Kriterien*, die sich insbesondere auf die Persönlichkeit sowie die Straffälligkeit der Proband*in beziehen.

Erhebungsbogen

Für die Arbeit mit dem Erhebungsbogen (Anlage 1) gelten folgende Grundsätze:

- Es müssen **alle Situationen** systematisch geprüft werden.
- Sollten in einer **Situation** oder in mehreren **Situationen** kein Bedarf oder Ressourcen festgestellt werden, kann auf eine Erfassung verzichtet werden.

Werden Informationen von schweigepflichtigen Dritten benötigt, wirkt die Bewährungshelfer*in darauf hin, dass die Proband*in ihr für das Auskunftsersuchen eine Vollmacht erteilt und zugleich die eingeschalteten Personen/Einrichtungen von der Schweigepflicht entbindet. Hierfür kann das in der EDV hinterlegte Muster „Vollmacht/Schweigepflichtsentbindung für Dritte“ (Anlage 2) verwendet werden.

Beobachtung der Lebensführung und Themenklärung

Ziel der **Beobachtung der Lebensführung (BdL)** (Anlage 3) ist es insbesondere, Gefährdungsmomente und Rückfallrisiken zu erkennen sowie gezielte Kontroll- und Unterstützungsmaßnahmen zur Vermeidung von Straffälligkeit einzuleiten. Die ***Kriterienliste*** ist eine Arbeitsgrundlage für Bewährungshelfer*innen und zwar zu der Frage, auf welche Umstände der Lebensführung sie - im Hinblick auf Rückfallrisiken und Gefährdungsmomente - besonders zu achten haben.

Neben dem Erhebungsbogen liefert die Überprüfung dieser Kriterien wichtige Hinweise auf protektive/günstige und kriminogene/ungünstige Faktoren im Leben der Proband*in bezogen auf ihre Rückfallgefährdung in straffälliges Verhalten. Die Kriterien sind standardisiert formuliert, um mit ihnen auch statistische Aussagen über die Wahrscheinlichkeit des Begehens von Gewalt- und/oder Sexualstraftaten treffen zu können.

Grundsätzlich zu unterscheiden ist zwischen unveränderbaren, also **statischen Faktoren** und veränderbaren, also **dynamischen Faktoren**. Die statischen Faktoren leiten sich im Wesentlichen aus der jeweiligen Lebensgeschichte ab. Ihnen stehen dynamische Faktoren gegenüber, die innerhalb gewisser Grenzen veränderbar und daher für die sozialpädagogische Unterstützung von besonderer Bedeutung sind.

Die Kriterienliste dient wie der Erhebungsbogen auch dem Ziel, **Themen** zu identifizieren, die im Laufe des Bewährungs- oder Führungsaufsichtsverfahrens bearbeitet werden sollten. Die dichotome Überprüfung der Kriterien (trifft zu / trifft nicht zu) erfolgt durch persönliche Gespräche mit der Proband*in, erforderlichenfalls durch Überprüfung der gemachten Angaben und gegebenenfalls durch Einholung von

Informationen (z.B. durch Anforderung schriftlicher Nachweise oder durch Erkundigung bei Dritten) unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen. Einander ausschließende Kriterien sind in Kriterien-Paaren zusammengefasst, von denen immer nur eines zutreffen kann.

*Einstufung zur Risikoproband*in*

Risikoproband*innen sind rückfallgefährdete Proband*innen der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe, bei denen der Rückfall in die Straffälligkeit erhebliche Gefahren für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer mit sich bringen würde. Erforderlich ist somit sowohl eine Einschätzung darüber, welche Arten von Straftaten zu erwarten sind („**Tatbestandsaussage**"), als auch darüber, wie wahrscheinlich es ist, dass eine bestimmte Täter*in erneut Straftaten begeht („**Wahrscheinlichkeitsaussage**"). Bei der Beurteilung der Rückfallwahrscheinlichkeit und der zu erwartenden Straftaten kommt es auf das **Ergebnis einer Gesamtwürdigung** aller im Einzelfall einschlägigen protektiven und kriminogenen Faktoren an.

Ausgehend von der Ersteinstufung durch die Führungsaufsichtsstelle, die sich bei der Bewertung der Risikofaktoren zunächst insbesondere an der prädeliktischen Persönlichkeit, dem Anlassdelikt, der postdeliktischen Persönlichkeitsentwicklung, dem sozialen Empfangsraum und der vom zuständigen Gericht gestellten Prognose orientieren soll, beobachtet die Bewährungshelfer*in für die Dauer von sechs Monaten die Lebensführung der Probandin.

Die Bewertung der Rückfallwahrscheinlichkeit erfolgt in einem ersten Schritt anhand der 15 Kriterien zur Dissozialität. Können 13 dieser 15 Kriterien bewertet werden und liegen 7 oder mehr Kriterien positiv vor, ist dies **ein erstes Indiz** für ein erhöhtes Risiko für die Begehung von Gewalt- und/oder Sexualstraftaten. Die abschließende Entscheidung über die Risikoproband*inneneigenschaft erfolgt in einem zweiten Schritt **im Wege einer Gesamtabwägung**, bei der alle 15 DIS-Kriterien zu bearbeiten sind und alle weiteren Kriterien der Liste eine Arbeitsgrundlage bieten.

Wenn es im Wege einer Gesamtabwägung anhand der Kriterien der Kriterienliste wahrscheinlich ist, dass von einer Proband*in erhebliche Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind, ist sie als Risikoproband*in zu behandeln oder - falls sie unter Führungsaufsicht steht - ihre Einstufung zur Risikoproband*in anzuregen. Konkrete Fragen zur Einstufung bzw. Rückstufung sollen in Intervisionsgruppen und in Abstimmung mit der Leitenden Bewährungshelfer*in erörtert werden.

Nach sechs Monaten berichtet die Bewährungshelfer*in der Führungsaufsichtsstelle grundsätzlich auch zu der Frage, ob aufgrund der Gesamtabwägung (einschließlich der ggf. vorliegenden Indizwirkung) die Einstufung zur Risikoproband*in

aufrechterhalten oder eine Rückstufung vorgenommen werden soll. Abweichungen von der grundsätzlichen Sechsmonatsfrist sind einzelfallbezogen möglich. Entsprechende Folgeberichte erstattet die Bewährungshelfer*in im Anschluss anlassbezogen und in der Regel mindestens einmal jährlich.

In Bewährungsfällen berichtet die Bewährungshelfer*in dem bewährungsüberwachenden Gericht in entsprechender Weise, falls die Proband*in als Risikoproband*in zu behandeln ist bzw. falls diese Einschätzung nicht mehr zutrifft.

Risikoproband*innen werden **erfahrenen Bewährungshelfer*innen** unterstellt. Voraussetzung ist in der Regel eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der Bewährungshilfe.

In die Arbeit mit Risikoproband*innen wird stets die **Leitende Bewährungshelfer*in** mit eingebunden. Bei der Betreuung von Risikoproband*innen sollen Bewährungshelfer*innen unterstützt werden in Form:

- einer fachlichen Beratung der zuständigen Bewährungshelfer*in,
- eines engen Informationsaustauschs und einer Unterstützung, insbesondere in Krisensituationen,
- der Einbringung des Falls in eine Beratungsgruppe (Intervisionsgruppe), in denen Bewährungshelfer*innen die Möglichkeit haben, Probleme aus der täglichen Praxis darzustellen und in denen gemeinsam Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden sowie
- von Supervision.

Auf das JMS vom 16. Februar 2017 (Gz.: E5 - 4263 - II - 683/17), zuletzt geändert am 28. November 2018, wird insoweit Bezug genommen. Ungeachtet dieser Verantwortlichkeit der Leitenden Bewährungshelfer*in als Fachvorgesetzter bleibt die Bewährungshelfer*in zuständig. Diese stellt sicher, dass ihre Vertreter*in stets umfassend unterrichtet ist und im Vertretungsfall ihre Aufgaben, insbesondere die monatliche Kontakthaltung zur Proband*in (s. u. 2.1.1.2.), übernimmt.

Gesamtergebnis der Beobachtung der Lebensführung anhand der Kriterienliste

Die Bewährungshelfer*in dokumentiert das Ergebnis der Gesamtabwägung aller Kriterien (einschließlich der ggf. vorliegenden Indizwirkung) am Ende der Eingangsphase sowie anlassbezogen und in der Regel mindestens einmal jährlich.

Die Führungsaufsichtsstelle informiert die Proband*in über die Einstufung als Risikoproband*in bzw. die Rückstufung. Auf das JMS vom 16. Februar 2017 (Gz.: E5 - 4263 - II - 683/17), zuletzt geändert am 28. November 2018, wird insoweit Bezug genommen. In Bewährungshilfefällen informiert die Bewährungshelfer*in die Proband*in in der Regel entsprechend.

Erste Themen- und Motivationsklärung

Verbunden mit der systematischen Sammlung von Informationen findet eine erste gemeinsame Themen- und Motivationsklärung statt. Hier entscheidet sich, welche Themen aus Sicht der Proband*in und aus Sicht der Bewährungshelfer*in mit welcher Priorität in den kommenden Monaten bearbeitet werden sollten. Die Themen ergeben sich aus den von der Proband*in und der Bewährungshelfer*in gemeinsam gesehenen Zielen, aus der Identifizierung eines Unterstützungsbedarfs mit Blick auf die Ressourcen und/oder die Rückfallgefährdung durch die Bewährungshelfer*in bzw. aus den gerichtlichen Auflagen und Weisungen.

Das **Ergebnis der Themenklärung** (Anlage 4) und **die eingeleiteten Themenprozesse** können edv-technisch dargestellt und abgerufen werden.

Der Themenprozess

Die weitere Arbeit erfolgt in entsprechenden **Themenprozessen** (Anlage 5). Dabei werden auf der Grundlage des ausgewählten Themas, der themenspezifischen günstigen bzw. ungünstigen Faktoren, der Veränderungsmotivation der Proband*in sowie der vorhandenen Ressourcen Ziele abgeleitet. Innerhalb der Themenprozesse werden geeignete Unterstützungsmaßnahmen vereinbart und die Priorität in der Durchführung der Maßnahmen besprochen.

Themenprozesse, die nicht als relevant für die Rückfallgefährdung der Proband*in eingeschätzt werden, können nicht ohne deren Zustimmung eingeleitet werden.

Ergeben sich nach der Eingangsphase neue Themen, die bearbeitet werden müssen, können diese auch noch zu diesem späteren Zeitpunkt eingeleitet werden, gegebenenfalls mit der Folge, dass ein anderer Themenprozess pausieren muss.

Bei der fortlaufend veränderbaren Dokumentation kann insbesondere auf die entsprechenden Angaben im *Erhebungsbogen* zurückgegriffen werden. Der konkrete Verlauf des Themenprozesses wird in der Klienten-Dokumentation (Doku-Klient) erfasst.

Eine **Helfer*innenkonferenz** wird in allen Fällen einberufen, in denen ein persönliches Treffen mehrerer Beteiligter zweckmäßig ist. Wenn eine Helfer*innenkonferenz stattfindet, wird sie dokumentiert. Insbesondere sind zu dokumentieren: Teilnehmer*innen, Zielvereinbarungen, Maßnahmen zur Erreichung des Ziels, Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Maßnahmen, der Zeitrahmen und die Überprüfung der Zielerreichung.

Abschluss der Eingangsphase

Die **Eingangsphase ist abgeschlossen**, sobald die Bewährungshelfer*in die notwendigen Informationen gesammelt, ausgewertet und dokumentiert sowie eine erste Themen- und Motivationsklärung stattgefunden hat.

Der in der Einzelfallhilfe übliche Hilfeplan muss nicht extra angelegt werden, sondern ergibt sich aus der Summe der eingeleiteten Themenprozesse und der Dokumentation der sonstigen Auflagen und Weisungen.

In der Regel ist am Ende der Eingangsphase, spätestens jedoch nach sechs Monaten, dem Gericht der **Erstbericht** zu erstatten, in dem die Bewährungshelfer*in insbesondere über den bisherigen Bewährungsverlauf und die beabsichtigte weitere Vorgehensweise berichtet.

2.1.1.2. Die Bearbeitung ausgewählter Themenprozesse

Die Bearbeitung eines Themenprozesses unterliegt **keinem obligatorischen Nachrangigkeitsprinzip**, d.h., sie kann bei verfügbaren Ressourcen auch dann seitens der Bewährungshelfer*in erfolgen, wenn andere Einrichtungen in der Region vergleichbare Leistungen anbieten. Dies kann u.a. dann sinnvoll sein, wenn hierdurch die Beziehungsqualität zwischen Proband*in und Bewährungshelfer*in gesichert oder verbessert werden kann.

Die Bewährungshelfer*in unterstützt die Proband*in, die Ziele unter Nutzung vorhandener Ressourcen zu erreichen. Sie beobachtet hierbei die Arbeitsvorgänge unter dem Blickwinkel, ob die Ziele erreicht werden.

Sofern die Ziele erreicht sind und sich kein neuer Aspekt ergibt, wird ggf. die Aufhebung der zugehörigen Weisungen beantragt und dieser Themenprozess beendet. Sofern Ziele nicht oder nur teilweise erreicht werden bzw. neue Problemlagen auftauchen, wird dies zwischen Bewährungshelfer*in und Proband*in besprochen. Erforderlichenfalls wird der Themenprozess abgeändert oder beendet.

Innerhalb der Themenprozesse liegt der Schwerpunkt der gemeinsamen Arbeit auf folgenden Unterstützungsleistungen:

- Die Bewährungshelfer*in **fördert die Motivation** der Proband*in, sich aktiv am gemeinsamen Arbeitsprozess zu beteiligen.
- Die Bewährungshelfer*in strebt an, die **Hinter- und Beweggründe der Straftat** bzw. der Straffälligkeit mit der Proband*in zu bearbeiten.
- Die Bewährungshelfer*in entwickelt mit der Proband*in **Handlungsalternativen** unter Berücksichtigung ihrer Ressourcen zur Vermeidung von Straftaten und zum Aufbau eines zufriedenstellenden Lebens.

- Die Bewährungshelfer*in beobachtet die Lebensführung der Proband*in und versucht, **protektive/günstige Faktoren** für ein Leben ohne weitere Straftaten **zu stärken** und hierfür **ungünstige Faktoren/Risikofaktoren abzubauen**.
- Die Bewährungshelfer*in fördert die Motivation der Proband*in zur Erledigung der dem jeweiligen Themenprozess zugeordneten **Auflagen und Weisungen** sowie seiner Anerbieten und Zusagen und unterstützt sie dabei. Sie prüft, ob die Auflagen und Weisungen ausreichend sowie zweckdienlich und erfüllbar sind. Gegebenenfalls macht sie Vorschläge zur Ergänzung, Änderung und/oder Aufhebung von Auflagen und Weisungen.
- Die Bewährungshelfer*in wirkt darauf hin, Auflagen und Weisungen so zu gestalten, dass ein Nachweis grundsätzlich der Proband*in obliegt. Sie überwacht ihre Einhaltung, indem sie sich regelmäßig bei der Proband*in nach dem Sachstand erkundigt, schriftliche Bestätigungen anfordert und diese gegebenenfalls dem Gericht vorlegt.

  Erforderlichenfalls regt die Bewährungshelfer*in gerichtliche Anhörungen und/oder Maßnahmen an. Sie regt eine gesetzliche Betreuung und/oder eine betreuungsgerichtliche Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung an, sofern dies erforderlich ist.

- Die Bewährungshelfer*in leistet innerhalb eines Themenprozesses gegebenenfalls **punktuelle Hilfen**.

Für den Kreis der **Risikoproband*innen** leistet die Bewährungshelfer*in nach dem JMS vom 16. Februar 2017 (Gz.: E5 - 4263 - II - 683/17), zuletzt geändert am 28. November 2018, *zusätzlich* zu den bereits beschriebenen Unterstützungsleistungen Folgendes:

- Die Bewährungshelfer*in vereinbart (vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des aufsichtführenden Gerichts) **pro Monat mindestens einen persönlichen Kontakt** mit der Proband*in. Die Kontaktdichte kann sich verringern, wenn sich die Proband*in in einer stationären Einrichtung befindet.
- Die Bewährungshelfer*in bespricht zusammen mit der Proband*in die in den Sozialtherapeutischen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten und den forensisch-psychiatrischen Abteilungen der Maßregelvollzugseinrichtungen konzipierten **Rückfallpräventionspläne**. Sollten diese nicht vorliegen, kann das Merkblatt zur Rückfallprävention für Risikoproband*innen in der Bewährungshilfe (Anlage 6) als Hilfestellung herangezogen werden. Maßnahmen zur Rückfallprävention werden in dem jeweiligen Themenprozess dokumentiert.
- *Bei Anzeichen für Gefährdungssituationen* regt die Bewährungshelfer*in einen **„Runden Tisch"** mit dem Gericht, Vertreter*innen der Führungsaufsichtsstelle, der Staatsanwaltschaft, der Polizei, des Jugendamtes u. a. an, um die Entwicklung in einem Einzelfall zu erörtern und eine koordinierte Vorgehensweise zu vereinbaren.

- Bei unter Bewährungsaufsicht stehenden **Sexualstraftäter*innen**, die sich während der laufenden Unterstellung zu Risikoproband*innen mit erhöhtem Rückfallrisiko entwickeln, unterrichtet die Bewährungshelfer*in - zusätzlich zum Bericht an das Gericht - gleichzeitig auch die Vollstreckungsbehörde. Soweit die Datenübermittlung zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist und eine rechtzeitige Übermittlung durch das aufsichtführende Gericht oder die Staatsanwaltschaft nicht gewährleistet ist, informiert sie darüber hinaus die örtlich zuständige Polizeiinspektion unter Angabe der die Gefährlichkeit begründenden Tatsachen (§ 481 Absatz 1 Satz 3 StPO).

Dokumentation

Die Dokumentation des Einzelhilfeprozesses erfolgt schriftlich in der oben dargestellten Form und dient der Transparenz der eigenen Arbeit, die auch in Vertretungssituationen Orientierung bietet sowie ihrer fachlichen Reflexionsmöglichkeit. Zudem erleichtert sie die strukturierte Arbeit an den laufenden Themenprozessen, das Erstellen der Berichte für das Gericht sowie die Einhaltung relevanter Termine. Die Kontakte der Bewährungshelfer*in zur Proband*in (insbesondere alle Gespräche), aber auch alle bewährungsrelevanten Kontakte zu Schnittstellen werden im gesamten Bewährungsverlauf in der Klienten-Dokumentation (Doku-Klient) festgehalten, die sich sowohl chronologisch als auch nach Themen strukturiert darstellen lässt.

2.1.1.3. Die Abschlussphase

Die Abschlussphase beginnt rechtzeitig vor Ende der Bewährungs- oder Führungsaufsichtszeit. In dieser Abschlussphase wird eine Bilanz des Bewährungshilfeverfahrens gezogen:

- Reflexion der Proband*in über ihre Entwicklung
- Rückmeldung der Proband*in an die Bewährungshelfer*in über den Bewährungsverlauf
- Entwicklung von Zukunftsperspektiven und ggf. Organisation weiterer Unterstützung
- Sachliche Information über den voraussichtlichen Verfahrensabschluss
- Anforderung und Verwertung polizeilicher Erkenntnisse bei HEADS-Probanden zur Frage der Verlängerung der Führungsaufsichtszeit (vgl. Ziffer IV. 3 der Anlage 1 des JMS vom 16. Februar 2017 (Gz.: E5 – 4263 – II – 683/17), zuletzt geändert am 28. November 2018).

Die Abschlussphase endet mit einem Abschlussgespräch und einem Schlussbericht an das Gericht bzw. die Führungsaufsichtsstelle.

2.1.1.4. Phasenübergreifende Aufgaben

Die Aufgaben der Bewährungshelfer*innen in der Einzelfallhilfe haben ihren Schwerpunkt in einer der drei Phasen, in der sie jeweils detailliert dargestellt sind. Unabhängig von dieser Schwerpunktsetzung werden sie während des gesamten Bewährungshilfeverfahrens erbracht. Hierzu gehören insbesondere folgende Leistungen:

- Gestaltung einer produktiven Arbeitsbeziehung
- Motivationsarbeit
- Erkennen, Erschließen und Fördern von Ressourcen
- Überprüfung und Ergänzung der Informationen in Erhebungsbogen und Kriterienliste
- Einstufung zur Risikoproband*in respektive Rückstufung
- gezielte Unterstützungsleistungen in akuten Krisensituationen
- Tätigwerden bei einer Gefährdung von Kindern und/oder Jugendlichen sowie bei Gefahr in Verzug.

Während des gesamten Bewährungsverfahrens kontrolliert die Bewährungshelfer*in zudem die Einhaltung richterlicher Auflagen und Weisungen. Bei fehlendem Kontakt oder Kontaktabbruch weist sie schriftlich auf die Konsequenzen dieses Verhaltens hin und versucht auf geeignete Art und Weise, die Proband*in zur Kontaktaufnahme zu veranlassen. Nach mehreren erfolglosen Versuchen erfolgt eine Mitteilung an das Gericht bzw. die Führungsaufsichtsstelle. Gegebenenfalls regt sie eine beobachtende Fahndung nach § 463 a Absatz 2 StPO in Verbindung mit § 163 e Absatz 1 und Absatz 2 StPO, eine polizeiliche Aufenthaltsermittlung, einen Suchvermerk zum Bundeszentralregister nach § 27 BZRG, einen Anhörungstermin oder einen Sicherungshaftbefehl nach § 453 c StPO an.

2.1.2. Soziale Gruppen- und Projektarbeit

Soziale Gruppenarbeit nutzt die Gruppe als Ort und Mittel individueller und sozialer Reifung. Sie bietet Gelegenheiten, *eigene Verhaltensmuster im Umgang mit anderen* zu erkennen und ihre Wirkungsweise wahrzunehmen, positive Verhaltensalternativen zu entwickeln und diese in geschütztem Rahmen unmittelbar zu erproben und einzuüben. Hierbei werden die Teilnehmer*innen zunächst durch die Gruppenleitung, zunehmend aber auch durch die anderen Gruppenmitglieder unterstützt, indem Gelegenheiten zur Verhaltensreflexion *durch die Gruppe* aufgegriffen bzw. entsprechend hergestellt werden. Für eine methodisch stimmige, ziel- und zielgruppenorientierte Durchführung der Gruppensitzungen ist eine entsprechende Vorbereitung notwendig.

Es gibt keine Standardmethode für Gruppen- und/oder Projektarbeit. Vielmehr sollen sich diesbezügliche Angebote am Bedarf der Proband*innen sowie den fachlichen Stärken der Bewährungshelfer*innen orientieren. Je nach Bedarf der Proband*innen und verfügbaren Rahmenbedingungen der Dienststelle können Gruppenangebote realisiert werden:

- *Gesprächsorientierte Gruppen* umfassen in der Regel vier bis sechs eigene Proband*innen und dienen der exemplarischen Bearbeitung aktueller Problemstellungen der Gruppenmitglieder unter Aktivierung der verschiedenen Ressourcen in der Gruppe.
- *Freizeitorientierte Gruppen* geben Anstoß zu einer befriedigenden Freizeitgestaltung und sollen auch unabhängig von der Bewährungshelfer*in zu einer eigenständigen Unterstützungsressource für die Mitglieder werden. Während der Gruppentreffen steht die Bewährungshelfer*in auch als Ansprechpartner*in für Einzel- und/oder Gruppengespräche zur Verfügung.
- *Verhaltensorientierte Trainingsgruppen* unterstützen das gezielte Einüben sozialer Kompetenzen, insbesondere durch den Einsatz von Rollenspielen mit Gruppenfeedback.
- *Erlebnispädagogische Gruppen* führen die Proband*innen an Grenzen, an denen sozialschädliche Verhaltensmuster nicht zum Ziel führen und die Suche nach Handlungsalternativen unausweichlich wird.

Weitere Angebote sowie auch Variationen und Mischformen der genannten Gruppen sind möglich.

Soziale Projektarbeit bezeichnet jene Form von Gruppenarbeit, in welcher der Gruppenprozess auf einen außerhalb der Gruppe liegenden Zweck hin ausgerichtet wird. Sie geht insofern über die Gruppenarbeit hinaus, als sie auf Wiedergutmachung der Tatfolgen im Gemeinwesen zielt, was neben dem Kompetenzerwerb der Teilnehmer*innen zur Mobilisierung sozialräumlicher Ressourcen, weiterer Vernetzung der Arbeit im Gemeinwesen sowie einer positiven und damit sozialintegrativen öffentlichen Beachtung der Bewährungsproband*innen führt.

2.1.2.1. Grundsätze

Proband*innen kommen nur dann für eine Teilnahme an Gruppen- oder Projektarbeit in Betracht, wenn sie von diesem Angebot profitieren können. Diese Einschätzung obliegt der fallführenden Bewährungshelfer*in.

Die jeweilige Gruppenleiter*in entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Proband*innen in die/aus der Gruppe, sowie über Inhalte und Ablauf des Gruppenangebots. Sie wird bezüglich ihres Gruppenangebots von der Leitenden Bewährungshelfer*in aktiv unterstützt.

Es steht jeder Bewährungshelfer*in frei, einen hierfür geeigneten Teil ihrer Proband*innen in einer Gruppe zu betreuen. Ein ggf. darüber hinausgehender Bedarf wird in der Dienststelle erörtert. Hier wird auch darüber entschieden, ob bestehende Angebote freier Träger genutzt werden können/sollen oder ob eine Gruppe unter Einsatz eigener Kapazitäten angeboten werden kann, an der auch Proband*innen anderer fallführender Bewährungshelfer*innen teilnehmen können.

Die für Gruppen- und Projektarbeit notwendigen Rahmenbedingungen sollen vom Dienstherrn gewährleistet werden. Für die dienstrechtlichen Vorschriften zur Durchführung von Gruppen- und Projektarbeit wird auf die JMS vom 7. September 2010 und vom 4. Dezember 2015 (jeweils Gz.: E5 - 4263 - II - 1384/09) Bezug genommen.

*2.1.2.2. Qualifikationen der Gruppenleiter*innen*

Bewährungshelfer*innen sind aufgrund ihrer Ausbildung grundsätzlich für das Angebot Sozialer Gruppen- und Projektarbeit qualifiziert. Bestimmte Gruppenangebote sehen eine zertifizierte Zusatzausbildung der Gruppenleiter*innen vor, die auf Antrag in begrenzter Zahl durch die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe ermöglicht wird. Eine Form der Qualifizierung ist auch eine Hospitation in laufenden Gruppen oder Projekten.

2.1.2.3. Dokumentation

Die fallführende Bewährungshelfer*in dokumentiert im zugehörigen Themenprozess die Teilnahme und das Ergebnis der Gruppen- oder Projektarbeit.

2.1.2.4. Versicherungsschutz

Angestellte Bewährungshelfer*innen sind im Rahmen ihrer Dienstzeit unfallversichert, verbeamtete Bewährungshelfer*innen auch über die Grundsätze der Staatshaftung abgesichert. Für den erforderlichen Versicherungsschutz der Proband*innen sorgt die jeweilige Gruppenleiter*in.

2.1.2.5. Sachmittel

Die notwendigen Sachmittel für Gruppen- und Projektarbeit können jährlich über die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe beantragt werden. Gruppen- und Projektarbeit sowie deren notwendige Vor- und Nachbereitung wird in vollem Umfang als Dienstzeit angerechnet, aus dienstrechtlichen Gründen jedoch maximal mit elf Stunden pro Tag. Auf das JMS vom 23. September 2008 (Gz.: E5 - 4263 - II - 8099/03) wird ergänzend verwiesen.

2.2. Übergreifende Aufgaben

2.2.1. Kontakte zwischen Bewährungshelfer*in und Proband*in

2.2.1.1. Persönliche/telefonische/schriftliche Kontakte

Der Kontakt zwischen Bewährungshelfer*in und Proband*in findet insbesondere in den Diensträumen der Bewährungshilfe, bei Hausbesuchen, Besuchen in der Haftanstalt und in sonstigen Einrichtungen statt. Die Bewährungshelfer*in soll für die Proband*in auch außerhalb ihrer üblichen Sprechstunden, erforderlichenfalls auch außerhalb der Dienstzeiten, erreichbar sein. Auf Nr. 5.1.1.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. Februar 2017 über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (Gz.: E5 - 4263 - II - 456/17; JMBl. 2017 Seite 18), zuletzt geändert am 4. März 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 137), wird insoweit Bezug genommen.

Die Pflicht der Proband*in, Kontakt zur Bewährungshelfer*in zu halten, beruht auf § 56 c Absatz 2 Nummer 2 StGB oder § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 7 StGB bzw. dem jeweiligen Bewährungs- oder Führungsaufsichtsbeschluss. Die Bewährungshelfer*in schöpft alle vorgenannten Möglichkeiten aus, um den Kontakt zur Proband*in herzustellen und zu gestalten.

2.2.1.2. Hausbesuche

Hausbesuche sind als gezielte sozialpädagogische Interventionen insbesondere angezeigt, wenn

- die Proband*in erhebliche nachvollziehbare Probleme hat, die ein Gespräch an der Dienststelle erschweren oder gar unmöglich machen,
- eine Verbesserung des Arbeits- und Betreuungsverhältnisses dadurch zu erwarten ist oder
- ein Augenschein der Wohnsituation oder familiärer Umstände zweckmäßig oder gar geboten erscheint.

Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen Hausbesuche nur nach sorgfältiger Einschätzung der für die Bewährungshelfer*in eventuell drohenden Gefahren. Hausbesuche werden in der Regel angekündigt.

2.2.1.3. Dokumentation der Kontakte

Die Bewährungshelfer*in dokumentiert die Kontakte zur Proband*in.

2.2.1.4. Reduzierung der Kontaktdichte

Zielgruppe

Eine Reduzierung der Kontaktdichte kommt insbesondere bei Proband*innen in Betracht, die

- keinen Bedarf (mehr) aufweisen oder
- bereits durch andere Stellen (z.B. Therapieeinrichtungen) ausreichend betreut werden oder
- auch noch am Ende der Eingangsphase zu keiner konstruktiven Zusammenarbeit mit der Bewährungshelfer*in bereit sind und bei denen sich aus Sicht der Bewährungshelfer*in keine Anhaltspunkte für erfolgversprechende sozialpädagogische Maßnahmen sowie eine konkrete Rückfallgefahr ergeben.

Auch bei einer Reduzierung der Kontaktdichte gelten folgende Grundsätze:

- Die Bewährungshelfer*in steht der Proband*in bei erkennbarem Bedarf zur Verfügung. Bei einer Änderung der Ausgangslage ist die Tätigkeit der Bewährungshelfer*in gegebenenfalls wieder zu intensivieren.
- Eine völlige Einstellung der Unterstützung ist im Hinblick auf §§ 56 d Absatz 3 Satz 1 und 68 a Absatz 2 StGB nicht möglich.
- In Fällen, in denen sich die Proband*in der Aufsicht und Leitung der Bewährungshelfer*in beharrlich entzieht und dadurch Anlass zu der Besorgnis gibt, dass sie erneut Straftaten begehen wird, kommt die Anregung eines Widerrufs der Strafaussetzung gemäß § 56 f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StGB in Betracht.
- Die erforderliche Überwachung der Auflagen und Weisungen ist stets weiterhin zu gewährleisten.
- Eventuelle Anweisungen des Gerichts gemäß §§ 56 d Absatz 4 Satz 2 und 68 a Absatz 5 StGB sind stets zu beachten.

Kontaktdichte

Die Kontaktdichte kann auf *einen* persönlichen Kontakt *pro Quartal* reduziert und in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Haft, Therapie) ausgedehnt werden. Für Risikoproband*innen in Freiheit kommt eine Reduzierung der Kontaktdichte nicht in Betracht (siehe Seite 22).

Dokumentation

Die Gründe für die Reduzierung der Kontaktdichte sind zu dokumentieren und dem aufsichtführenden Gericht bzw. der Führungsaufsichtsstelle möglichst im Rahmen des Regelberichts mitzuteilen.

2.2.2. Gerichtliche Anhörungen

Die Bewährungshelfer*in regt insbesondere bei Verstößen gegen Auflagen sowie Weisungen und/oder einem Kontaktabbruch zeitnah eine richterliche Anhörung beim aufsichtführenden Gericht bzw. bei der Führungsaufsichtsstelle an.

2.2.3. Berichte der Bewährungshelfer*in

Die Bewährungshelfer*in **berichtet dem Gericht** in Zeitabständen, die dieses bestimmt (§ 56 d Absatz 3 StGB, § 24 Absatz 3 Sätze 1 und 2 JGG sowie § 25 Satz 3 JGG).

Der Bericht der Bewährungshelfer*in dient der Information über den bisherigen Verlauf bzw. der Vorbereitung von Entscheidungen im Rahmen des Bewährungs- und Führungsaufsichtsverfahrens.

Die Bewährungshelfer*in nimmt im Sinne von § 56 d Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 StGB im Erstbericht, anlassbezogen oder auf Anfrage des Gerichts zeitnah insbesondere Stellung zu:

- der allgemeinen Lebensführung und Entwicklung der Proband*in, insbesondere zur persönlichen Situation, ihrer Ressourcen sowie im Bedarfsfall zu Gefährdungsmomenten und Rückfallgefährdungen,
- dem Stand der Erfüllung von Auflagen und Weisungen und zu
- weiteren Ermittlungs- und Strafverfahren.

Falls die Proband*in als Risikoproband*in einzustufen bzw. zu behandeln ist oder falls die frühere Einschätzung nicht mehr zutrifft, teilt die Bewährungshelfer*in dies in ihrem Bericht mit. Sie macht Anregungen, die ihr nach Sachlage für den weiteren Bewährungsverlauf zweckmäßig erscheinen (z.B. nachträgliche Änderungen von

Auflagen oder Weisungen, gerichtliche Anhörungen u.a.). Vor Ablauf der Bewährungszeit erstellt die Bewährungshelfer*in dem Gericht einen Schlussbericht.

2.2.4. Verkürzung, Verlängerung bzw. Aufhebung der Unterstellungszeit

Die Bewährungshelfer*in achtet darauf, ob eine Abkürzung bzw. Verlängerung der Unterstellungszeit zweckmäßig oder notwendig erscheint und regt dies gegebenenfalls beim aufsichtführenden Gericht bzw. bei der Führungsaufsichtsstelle an. Kriterien für die Abkürzung bzw. Verlängerung der Unterstellungszeit sind im JMS vom 11. Februar 2005 (Gz.: E5 - 4263 - II - 854/2004) enthalten.

2.2.5. Amtshilfe

Bei der Amtshilfe im Fall eines Wohnsitzwechsels der Proband*in gelten folgende Grundsätze:

- Die Bewährungshelfer*in weist die Proband*in darauf hin, dass diese grundsätzlich dazu verpflichtet ist, mit der neuen Bewährungshelfer*in bzw. der für den neuen Wohnort zuständigen Bewährungshilfedienststelle binnen einer konkreten Frist Verbindung aufzunehmen. Die hierfür erforderlichen Informationen (insbesondere Adresse und Telefonnummer) werden von der Bewährungshelfer*in ausgehändigt.
- Die Bewährungshelfer*in stellt gleichzeitig ein schriftliches Amtshilfeersuchen an die für den neuen Wohnort zuständige Bewährungshilfedienststelle mit der Bitte um Überprüfung der Angaben der Proband*in. In dem Schreiben informiert sie zudem über die der Proband*in gesetzten Fristen. Ablichtungen notwendiger Unterlagen werden anlassbezogen mit übersandt.
- Die um Amtshilfe ersuchte Bewährungshelfer*in verfährt wie beim Erstkontakt (vgl. Punkt 2.1.1.1.) und berichtet an die um Amtshilfe ersuchende Bewährungshelfer*in.
- Die Akten werden erst dann an die neue Bewährungshelfer*in weitergeleitet, wenn diese die Übernahme erklärt hat. Bis dahin bleibt die bisherige Bewährungshelfer*in zuständig.
- Die abgebende Bewährungshelfer*in informiert das aufsichtführende Gericht.
- Bei vorübergehendem Aufenthaltswechsel der Proband*in kann die Bewährungshelfer*in ein Amtshilfeersuchen an die vor Ort zuständige Bewährungshelfer*in stellen.

2.2.6. Schnittstellenpflege

Schnittstellen entstehen immer dann, wenn an vorgegebenen, auf ein Ziel bezogenen Arbeitsabläufen mehrere Personen beteiligt sind und diese zur Zielerreichung parallel oder nacheinander zusammenwirken müssen. Schnittstellen bedürfen einer präzisen Regelung unter Bezug auf Ort, Zeit und Inhalt.

2.2.6.1. Ziel der Schnittstellenpflege

Ziel der Schnittstellenpflege ist es, Angebote und Dienstleistungen der regionalen sozialen Einrichtungen sowie der Ämter und Behörden zu erschließen und Versorgungslücken zu vermeiden. Dazu ist eine Kooperation auf institutioneller Ebene erforderlich.

Wenn Ressourcen von Kooperationspartner*innen verfügbar sind, soll die Bewährungshelfer*in dieses Angebot nutzen und ihre Aufgaben auf Fallsteuerung und/oder Prozessbegleitung beschränken.

2.2.6.2. Aufgaben im Rahmen der Schnittstellenpflege

Schnittstellenpflege bedeutet:

- Schnittstellen der Bewährungshilfe ausfindig zu machen und deren Leistungsumfang zu beschreiben,
- Kontakte zu Schnittstellen zu pflegen,
- Formen der Zusammenarbeit zu vereinbaren und bei Bedarf zu aktualisieren,
- über die Form der Zusammenarbeit im Kolleg*innenkreis zu informieren,
- gegebenenfalls auftretende Probleme in der Zusammenarbeit mit Schnittstellen zu beheben und
- die Schnittstellendatenbank zu pflegen.

2.2.6.3. Organisation der Schnittstellenpflege

Die konkrete Ausgestaltung der Schnittstellenpflege ist Aufgabe der jeweiligen Dienststelle. Zu diesem Zweck können ein oder mehrere Schnittstellenbeauftragte durch die Landgerichtspräsident*in oder - nach Delegation durch sie - durch die Leitende Bewährungshelfer*in bestellt werden.

2.2.6.4. Datenbank

An jeder Dienststelle werden Informationen über Schnittstellen in der EDV-Datenbank gespeichert, die jeder Bewährungshelfer*in als Informationsplattform dient. Details, insbesondere die Zuständigkeit hierfür, regelt die Leitende Bewährungshelfer*in. Dabei ist auf die Einheitlichkeit der Datenpflege zu achten. Insbesondere werden folgende Informationen systematisch vorgehalten:

- Name, Adresse, Ansprechpartner, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Internet-Adresse
- Zielgruppe
- Leistungen
- Zugangs-/Aufnahmebedingungen
- Öffnungszeiten
- Kapazitäten
- Vereinbarungen mit der Schnittstelle
- Kostenträger*in
- Links zu Homepages

2.2.7. Zusammenarbeit der Bewährungshilfe mit der Justiz, den Justiz- und Maßregelvollzugseinrichtungen sowie der Jugendgerichtshilfe

Austausch und Zusammenarbeit mit den Gerichten, den Staatsanwaltschaften, den Führungsaufsichtsstellen sowie den Justizvollzugsanstalten und den Maßregelvollzugseinrichtungen gehören ebenfalls zur Tätigkeit der Bewährungshilfe. Ziel der Zusammenarbeit ist ein funktionierender Informationsaustausch.

Auf Nr. 7. der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. Februar 2017 über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe (Gz.: E5 - 4263 - II - 456/17; JMBl. 2017 Seite 18), zuletzt geändert am 4. März 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 137), wird insoweit Bezug genommen.

Formen der Zusammenarbeit mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind insbesondere regelmäßige gemeinsame Dienstbesprechungen und Hospitationen. Dabei wird über die jeweiligen Berufsbilder, die Aufgabenfelder und die Arbeitsweisen informiert. Es werden gegenseitige Erwartungen (insbesondere zum Berichtswesen, zur Kontrolle der Auflagen und Weisungen, zu Möglichkeiten des schnellen Informationsaustausches u.a.) ausgetauscht.

Über den Einzelfall hinaus ist die Jugendgerichtshilfe eine wichtige Schnittstelle für die Bewährungshilfe. Die Formen der Zusammenarbeit sollen zwischen diesen Institutionen vereinbart werden.

Bei der Hospitation von Richter*innen sowie Staatsanwält*innen bei den Dienststellen der Bewährungshilfe sind die im JMS vom 28. Juli 2003 (Gz.: 2394 - IV - 7169/03) genannten Grundsätze zu beachten. Für die Hospitation von Bewährungshelfer*innen bei Stellen und Einrichtungen mit Bedeutung für ihre Tätigkeit gelten die im JMS vom 4. August 1998 (Gz: 2394 - IV - 190/97) bezeichneten Richtlinien.

Die Förderung dieser Zusammenarbeit obliegt der Landgerichtspräsident*in.

3. Ehrenamtliche Mitarbeit

Die Einbeziehung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen in der Bewährungshilfe bietet die Chance, durch Nutzung externen Sachverstands und vorhandener Ressourcen die Arbeit der hauptamtlichen Bewährungshelfer*innen zu unterstützen und das Angebot für die Proband*in zu erweitern. Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sollen nur für Aufgabenstellungen herangezogen werden, die kein besonderes sozialarbeiterisches Wissen oder Können erfordern.

Zu den Fachaufgaben der Leitenden Bewährungshelfer*innen zählt es, wenigstens einmal im Jahr zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie die Arbeit mit Ehrenamtlichen strukturell an den Dienststellen verankert werden kann.

3.1. Rechtsgrundlagen für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Bewährungshilfe

Das Strafgesetzbuch (§ 56 d Absatz 5 StGB) und das Jugendgerichtsgesetz (§ 24 Absatz 1 Satz 2 JGG) geben den Gerichten die Möglichkeit der Bestellung einer ehrenamtlichen Bewährungshelfer*in. Nähere Bestimmungen enthält Ziffer 2.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe vom 16. Februar 2017 (Gz.: E5 - 4263 - II - 456/17; JMBl. 2017, Seite 18), zuletzt geändert am 4. März 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 137).

Diese Regelungen gelten in gleicher Weise bei der Aussetzung des Strafrestes bei Freiheitsstrafe (§§ 57, 57 a StGB) oder Jugendstrafe (§ 88 JGG) und im Bereich der Führungsaufsicht (§§ 68 a ff. StGB, § 7 JGG).

3.2. Formen ehrenamtlicher Tätigkeit

Die **ehrenamtliche Bewährungshelfer*in** ist von der **ehrenamtlichen Mitarbeiter*in** abzugrenzen:

- Die ehrenamtliche Bewährungshelfer*in agiert eigenverantwortlich anstelle einer hauptamtlichen Bewährungshelfer*in.
- Die ehrenamtliche Mitarbeiter*in wird neben einer hauptamtlichen Bewährungshelfer*in und in ihrem Auftrag eingesetzt.

Ehrenamtliche Bewährungshelfer*in ist nur, wer durch gerichtlichen Beschluss nach § 56 d Absatz 5 StGB oder § 24 Absatz 1 Satz 2 JGG eigenverantwortlich die Funktion einer Bewährungshelfer*in im vollen Umfang ausübt. Alle übrigen Personen, die ehrenamtlich entweder einzelne hauptamtliche Bewährungshelfer*innen oder die gesamte Bewährungshilfedienststelle unterstützen und in deren Auftrag tätig werden, sind **ehrenamtliche Mitarbeiter*innen**.

Ziel ist der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen in der Bewährungshilfe.

3.3. Einsatzbereiche der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen in der Bewährungshilfe

Die ehrenamtliche Mitarbeiter*in ersetzt nicht die hauptamtliche Bewährungshelfer*in. Sie wird vielmehr anlassbezogen unter der Anleitung der hauptamtlichen Bewährungshelfer*in und mit Zustimmung der Proband*in tätig. Sie kann kontinuierlich oder punktuell für eine einzelne bzw. mehrere Proband*innen eingesetzt werden.

Die hauptamtliche Bewährungshelfer*in, die ehrenamtliche Mitarbeiter*in und die Proband*in entscheiden jeweils über die konkrete Form der Zusammenarbeit. Über den Bewährungsverlauf lässt sich die hauptamtliche Bewährungshelfer*in regelmäßig von der ehrenamtlichen Mitarbeiter*in unterrichten. Fallverantwortlich ist und bleibt die hauptamtliche Bewährungshelfer*in.

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen können unter anderem in folgenden Bereichen eingesetzt werden:

- Wohnraumbeschaffung
- Freizeitgestaltung
- Schuldenregulierung
- Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche
- Begleitung bei Behördengängen
- Unterstützung bei Gruppen-, Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit
  Unterstützung bei Alltagsproblemen aller Art.

3.4. Proband*innenkreis

Die Einbeziehung einer ehrenamtlichen Mitarbeiter*in kommt vor allem in Betracht bei:

- Proband*innen, die eine Unterstützung bei der Strukturierung ihres Alltags brauchen
- Proband*innen, die einer gezielten Unterstützung in einzelnen Lebensbereichen bedürfen.

Der Einsatz einer ehrenamtlichen Mitarbeiter*in kommt bei Risikoproband*innen in der Regel nicht in Betracht. Für bestimmte einzelne Tätigkeiten ist ein Einsatz einer ehrenamtlichen Mitarbeiter*in mit besonderer Begründung sowie mit dem Einverständnis der Leitenden Bewährungshelfer*in möglich.

3.5. Anforderungsprofil

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Bewährungshilfe müssen für dieses Amt besonders geeignet und motiviert sein. Dies gilt insbesondere bei der Arbeit mit jugendlichen Proband*innen (vgl. Richtlinien zu §§ 24 und 25 JGG) und - im zu begründenden Einzelfall - von Risikoproband*innen.

Die hauptamtliche Bewährungshelfer*in muss bei der Auswahl von ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen insbesondere darauf achten, dass es sich um Personen handelt, die auch bereit sind, mit der Justiz zusammenzuarbeiten sowie sich beraten und qualifizieren zu lassen.

3.6. Auswahlverfahren

Die Auswahl ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen erfolgt durch hauptamtliche Bewährungshelfer*innen über ein Verfahren, dessen Ablauf im Einzelnen durch die jeweilige Landgerichtspräsident*in unter Einbindung der Leitenden Bewährungshelfer*in geregelt wird.

3.7. Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen bedürfen der fachlichen Vorbereitung und Begleitung durch hauptamtliche Bewährungshelfer*innen. Für eine Qualifizierung, für die die personellen und finanziellen Voraussetzungen gewährleistet sein müssen, sind folgende Module vorgesehen:

Einführungskurse: Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen werden auf ihre Tätigkeit vorbereitet, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. Die Organisation und Ausgestaltung von Einführungskursen sowie die sich daran anschließende Unterstützung und Beratung übernehmen hauptamtliche Bewährungshelfer*innen an den einzelnen Landgerichten.

Fallbesprechungen: In regelmäßigen Fallbesprechungen, die von hauptamtlichen Bewährungshelfer*innen geleitet werden, kann die ehrenamtliche Mitarbeiter*in ihre Kenntnisse und Fähigkeiten für die Arbeit mit Proband*innen erweitern und ihre Tätigkeit reflektieren.

Fortbildungsseminare für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen: Der Fortbildung und dem Erfahrungsaustausch dienen jährlich durchzuführende Tagungen für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, deren Organisation den Oberlandesgerichten obliegt und die von der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe gefördert werden.

Erfahrungsaustausch der hauptamtlichen Bewährungshelfer*innen: Zum Zwecke des Erfahrungsaustausches zwischen hauptamtlichen Bewährungshelfer*innen, die ehrenamtliche Mitarbeiter*innen anleiten, findet im jährlichen Turnus eine Dienstbesprechung auf Landes- bzw. auf Oberlandesgerichtsebene statt. Die Organisation hierfür übernimmt die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe.

3.8. Beendigung der Tätigkeit als ehrenamtliche Mitarbeiter*in

Im Falle der Beendigung der ehrenamtlichen Mitarbeit führt die hauptamtliche Bewährungshelfer*in ein abschließendes Gespräch mit der ehrenamtlichen Mitarbeiter*in, bei dem sie sie auf die weiterhin bestehende Verschwiegenheitspflicht besonders hinweist.

3.9. Rolle der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe

Die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe ist für die Förderung und Koordination der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Bewährungshilfe zuständig. Ihr obliegt insbesondere:

- die fachliche Beratung der hauptamtlichen Bewährungshelfer*innen in Fragen der ehrenamtlichen Tätigkeit und
- die Organisation von Fortbildungen und Dienstbesprechungen.

Aufgabe der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe ist es auch, sich bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz für eine ausreichende Personal- und

Sachausstattung der hauptamtlichen Bewährungshelfer*innen einzusetzen, um so den angestrebten verstärkten Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen zu ermöglichen.

4. Spezialisierung in der Bewährungshilfe

4.1. Definition

Bewährungshelfer*innen sollen die soziale Integration der Proband*innen in Staat und Gesellschaft fördern und diese unterstützen, ein zufriedenstellendes Leben ohne Straftaten zu führen. Bei der Spezialisierung geht es darum, vorhandene Rahmenbedingungen effizienter zu nutzen, um dieses Ziel zu erreichen.

Spezialisierung basiert auf Freiwilligkeit, Fortbildungs- und Supervisionsangeboten sowie auf einer Entscheidung der Leitenden Bewährungshelfer*in, die in enger Abstimmung mit allen Bewährungshelfer*innen ihrer Dienststelle getroffen wird und maßgeblich von den örtlichen Strukturen und Bedürfnissen abhängt.

Entschieden werden muss:

- welche speziellen Aufgaben erfüllt werden sollen,
- welche Prioritäten diese haben und
- wer sich dafür die erforderlichen Kompetenzen aneignet.

Die Initiierung, Realisierung, Koordination und Auswertung hierfür obliegt der Leitenden Bewährungshelfer*in in enger Abstimmung mit allen Bewährungshelfer*innen ihrer Dienststelle.

4.2. Proband*innenorientierte Spezialisierung

Einzelne Bewährungshelfer*innen können aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten einen Schwerpunkt auf die Arbeit mit einer bestimmten Proband*innengruppe legen.

4.3. Themenbezogene Spezialisierung

Bewährungshelfer*innen können sich auf bestimmte Sach- oder Wissensgebiete spezialisieren und sich als „Berater*in" für andere Bewährungshelfer*innen zur Verfügung stellen. Derartiges Fachwissen kann bei Bedarf abgerufen und braucht nicht mehr von jeder Bewährungshelfer*in vorgehalten werden. Spezialgebiete können sein:

- Gewalt- und Sexualstraftaten
- Ausländerrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Unterhaltsrecht
- Schuldnerberatung
- u.s.w.

4.4. Methodische Spezialisierung

Bewährungshelfer*innen können methodische Konzepte anbieten, die für alle geeigneten Proband*innen der Dienststelle zugänglich sind.

4.5. Spezialisierung bei allgemeinen Aufgaben

Bewährungshelfer*innen können sich insbesondere in folgenden Bereichen spezialisieren:

- Öffentlichkeitsarbeit
- EDV
- Fortbildungswesen
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

5. Datenschutz in der Bewährungshilfe

Die Bewährungshelfer*in ist darauf angewiesen, Daten über die Proband*in und ihr Lebensumfeld zu erlangen, um ihren in § 56 d Absatz 3 StGB gesetzlich umschriebenen Auftrag erfüllen zu können. Datenerhebungen durch die Bewährungshelfer*innen sind nur zulässig, soweit sie zur Erfüllung ihres Auftrags erforderlich sind. Daten der Proband*in sind - sofern diese nicht bereits aus Akten oder sonstigen Unterlagen bekannt sind - vorrangig bei dieser selbst mit ihrer Kenntnis zu erheben. Die Bewährungshelfer*in gibt den Erhebungszweck an, weist auf die Freiwilligkeit der Angaben hin und klärt über die möglichen Folgen der Verweigerung von Angaben auf. Die Bewährungshelfer*in kann ihrem Auftrag nur dann hinreichend gerecht werden, wenn sie das Lebensumfeld der Proband*in kennt, deren Entwicklung beobachtet und die Einhaltung der gerichtlich angeordneten Auflagen und Weisungen überprüft. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sie Daten bei Dritten erheben.

Bewährungshelfer*innen dürfen Daten nur übermitteln, wenn sie hierfür eine Rechtsgrundlage haben. Bei einer unbefugten Datenübermittlung kann sich eine Strafbarkeit nach § 203 StGB ergeben. Die Verschwiegenheitspflicht dient auch einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung zwischen Bewährungshelfer*in und Proband*in.

Nähere Ausführungen, insbesondere zu den Rechtsgrundlagen zum Thema **Datenerhebung**, wie Art und Umfang, Datenerhebung bei Proband*innen, Datenerhebung bei Dritten, mit Bevollmächtigung und Schweigepflichtsentbindung, sowie zur **Datenübermittlung** von Amts wegen oder auf Anfrage (Auskunfts-/Akteneinsichtsersuchen), im Rahmen von Runden Tischen, sowie zum Eigenauskunftsanspruch der Proband*innen und zur Datenlöschung sind in einer gesonderten Handreichung zusammengestellt.

6. Aktenführung

Aktenführung bei Mehrfachunterstellungen (sowohl bei Führungsaufsicht als auch bei Bewährungsunterstellung)

Es wird *eine* einzige Akte geführt, unabhängig davon ob:

- ein gerichtlicher Beschluss in mehreren Verfahren vorliegt *oder*
- mehrere gerichtliche Beschlüsse in mehreren nacheinander geführten Verfahren vorliegen.

Aktendeckel

Der Aktendeckel wird in grüner Farbe geführt und enthält folgende Beschriftung:

<Landgericht ...>
Bewährungshilfe

<Etiketten>

(mit Name der Proband*in)

<Etiketten>
(mit Registerzeichen und Unterstellungszeit)

Weglegungsverfügung

- Etiketten sollen mit dem Namen der Proband*in ausgedruckt werden (zentriert).
- Ferner sollen Etiketten mit Registerzeichen und Unterstellungszeiten ausgedruckt werden (unten links).
- Bei mehreren Verfahren werden mehrere Etiketten mit jeweiligen Unterstellungszeiten und Registerzeichen (unten links) aufgeklebt.

Auf dem Aktendeckel ist eine Etikettierung für Risikoproband*innen mit **„R"**, für HEADS-Proband*innen mit dem Aufkleber **„HEADS"** und für Proband*innen der Führungsaufsicht mit elektronischer Aufenthaltsüberwachung mit **„EAÜ"** anzubringen. Im Übrigen sind Kennzeichnungen optional (d.h. nach Beurteilung jeder einzelnen Dienststelle) zulässig.

Aktenheftung

Es ist einheitlich die viernadlige Akte in folgender Reihenfolge zu führen:

Nadel	Inhalt
Erste Nadel	• Stammblatt (Schnellübersicht, Erhebungsbogen, Beteiligte – optional) • Urteil bzw. Urteile • Bewährungsbeschluss bzw. Bewährungsbeschlüsse (einschließlich Änderungsbeschlüsse)
Zweite Nadel	• Gesamter Schriftverkehr (Gerichts- und Proband*innenkorrespondenz) • Berichte • Nachweis über Auflagen und Weisungen
Dritte Nadel	• Dokumentation der Themenprozesse (optional) • Dokumentation der Beobachtung der Lebensführung • Gutachterliche Stellungnahmen • Berichte der Jugendgerichtshilfe • Schweigepflichtsentbindung
Vierte Nadel	• Klienten-Dokumentation (Doku-Klient) fortlaufend zu führende Aktenvermerke chronologischer Verlauf (optional)

Der Inhalt der zweiten und der vierten Nadel werden paginiert.

Ausdruck der EDV-Dokumentation

Ausdruck beim Weglegen der Akte: Beim Weglegen der Akte ist ein Ausdruck der EDV nicht erforderlich (Ausnahme: wenn die gesamte Akte von der zuständigen Bewährungshelfer*in als Archivsache deklariert wird, muss auch ein Ausdruck der EDV zur Akte genommen werden).

Ausdruck im Rahmen der Geschäftsprüfung: Für die Geschäftsprüfung auf Landgerichtsebene sowie die Geschäftsprüfung auf Oberlandesgerichtsebene ist ein Ausdruck der EDV zu der zu prüfenden Akte zu nehmen.

Im Übrigen obliegt es der freien Entscheidung der zuständigen Bewährungshelfer*in, ob und welche Teile der EDV-Dokumentation ausgedruckt und zu der schriftlich geführten Akte genommen werden.

7. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

7.1. Definitionen

Qualität meint die Beschaffenheit derjenigen Faktoren, die über die *Eignung der Bewährungshilfe zur Erfüllung ihrer Aufgabe* entscheiden: verurteilte Personen darin zu unterstützen, keine Straftaten mehr zu begehen und ihre Lebenslagen zu verbessern.

Hierzu gehören zunächst die Rahmenbedingungen der eigenen Arbeit (*Strukturqualität*: Anzahl der Proband*innen, Sachmittel etc.). Ein weiterer Faktor ergibt sich aus der tatsächlichen Gestaltung des eigenen Arbeitsprozesses (*Prozessqualität*: Planung der Fallarbeit, ausreichende Kontaktdichte, Intervision etc.). Ein dritter Faktor bezieht sich auf das Ergebnis der gemeinsamen Arbeit mit den Proband*innen (*Ergebnisqualität*: erfolgreiches Bestehen der Bewährung, Erkennen, Erschließen und Fördern von Ressourcen, verbesserte Integrationschancen etc.).

Grundsätzlich gilt: Die Rahmenbedingungen (Strukturqualität) eröffnen entweder mehr oder weniger Möglichkeiten für einen guten Arbeitsprozess (Prozessqualität), der wiederum einen mehr oder weniger großen Beitrag zum Erreichen des gesetzten Zieles leistet (Ergebnisqualität).

Die Bewährungshelfer*innen tragen gemeinsam die Verantwortung für eine optimale *Prozessqualität* in der Bewährungshilfe**.** Die Verantwortung für die Ergebnisqualität ihrer Arbeit teilen sie mit ihren Proband*innen, den Kooperationspartner*innen und Entscheidungsträger*innen, die die Rahmenbedingungen der Bewährungshilfe maßgeblich bestimmen. Wo diese Rahmenbedingungen eine optimale Prozessgestaltung erschweren, ist es Aufgabe der Bewährungshelfer*innen, sich für eine Verbesserung einzusetzen.

Qualitätsentwicklung in der Bewährungshilfe bedeutet die stete *Weiterentwicklung* der Bewährungshilfe als Reaktion auf die sich kontinuierlich verändernden Rahmenbedingungen und das Voranschreiten fachwissenschaftlicher Erkenntnisse und gesetzlicher Vorgaben. Dabei schließt sie an Positives und Bewährtes an und entwickelt es so weiter, dass es den Anforderungen an die Bewährungshilfe gerecht wird. Die Themen und Ideen für die künftige Gestaltung der eigenen Arbeit kommen von den einzelnen Bewährungshelfer*innen .Qualitätsentwicklung ist ein Prozess, an dem sich alle Kolleg*innen gleichermaßen beteiligen können. Er gelingt nur in der verpflichtenden und verantwortlichen Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Qualitätssicherung bedeutet zunächst, dass die erarbeiteten fachlichen Standards der Arbeit der Bewährungshilfe *festgeschrieben und für einheitlich verbindlich erklärt werden*. Damit wird zum einen Transparenz nach innen und außen hergestellt, Professionalität und Fachlichkeit nachvollziehbar und Kriterien für die (Selbst-) Evaluation der eigenen Arbeit (Soll-Ist-Abgleich) bereitgestellt. Zum anderen führt die bayernweite Beachtung der gemeinsam erarbeiteten Standards zu Verlässlichkeit und

zu einer überregional vergleichbaren Qualität in der Arbeit mit den Proband*innen. Den unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den einzelnen Dienststellen wird dadurch Rechnung getragen, dass die Formulierungen der Standards eine hinreichende Flexibilität bei ihrer Umsetzung gewährleisten.

Qualitätssicherung bedeutet zudem, die gemeinsam erarbeiteten Standards mit Leben zu füllen und sie auch entsprechend *umzusetzen*. In diesem Sinne gehört zur Qualitätssicherung u.a., Fortbildungen anzubieten, Intervisionsgruppen durchzuführen und zu überprüfen, ob die Standards auch in der gedachten Weise verstanden und angewendet werden.

7.2. Qualitätsbeauftragte

Qualitätsbeauftragte *organisieren und moderieren* die Fachforen. Sie laden zu regelmäßigen Fallbesprechungen ein und erstellen eine Tagesordnung für Besprechungen. Sie laden neben den Kolleg*innen ggf. auch Gäste/ Expert*innen ein und stimmen sich in diesem Fall mit den anderen Beauftragten der Dienststelle z.B. für das Schnittstellenmanagement, die regionale Fortbildung oder die Supervision ab. Sie sind Ansprechpartner*innen für Fragen zur Anwendung der Standards. Hierbei werden sie von den Leitenden Bewährungshelfer*innen nachdrücklich unterstützt. Ihre Tätigkeit stimmen sie mit diesen ab.

An jeder Dienststelle werden von der Präsident*in des Landgerichtes in Abstimmung mit der Leitenden Bewährungshelfer*in eine Qualitätsbeauftragte* sowie eine Vertreter*in ernannt. Die Dienststellen in München und Nürnberg können wegen ihrer Größe jeweils vier Qualitätsbeauftragte, die Dienststellen Regensburg, Augsburg und Traunstein jeweils zwei Qualitätsbeauftragte benennen, jedoch keine Vertreter*innen. Die Qualitätsbeauftragten sollen insbesondere über Berufserfahrung in der Bewährungshilfe sowie über praktische Erfahrungen in der Anwendung der bayerischen Standards verfügen.

7.3. Fachforum

Den zentralen Ort für die Qualitätsentwicklung und -sicherung stellt in den Dienststellen das Fachforum dar, das regelmäßig stattfindet und von den Qualitätsbeauftragten in Kooperation mit den Leitenden Bewährungshelfer*innen organisiert wird. Es stellt den Raum (das Forum) zur Verfügung, gemeinsam zu Themen z.B. der Fallbearbeitung, der Vernetzung, der Qualitätssicherung und -entwicklung oder der Fortbildung zu informieren und zu diskutieren. Denkbar sind folgende Inhalte:

- *Fallbesprechung (Intervision)*, die je nach Bedarf mit unterschiedlichen Methoden gestaltet werden kann. Der Bedarf für Fallbesprechungen soll Vorrang vor anderen Themen der Qualitätssicherung haben.
- *Information und Diskussion* über aktuelle fachliche Entwicklungen in der (bayerischen) Bewährungshilfe
- *Gesprächsrunde mit Kooperationspartner*innen* zur Klärung und Verbesserung der Zusammenarbeit
- *intern bestrittene Fortbildungseinheit*: Erfahrungsweitergabe innerhalb der Dienststelle
- *externe Fortbildungseinheit*: Einladung einer Referent*in
- *Diskussion der Arbeitsgruppenergebnisse zur Qualitätsentwicklung* (s.u.)
- *Informationen zu Neuerungen und zur Umsetzung der Standards*.

Zum Thema Qualitätsentwicklung sollte für einen einheitlichen Informationsfluss stets die gesamte Dienststelle zusammenkommen.

Dienstbesprechungen sind nicht Teil des Fachforums. Sie werden von der Leitenden Bewährungshelfer*in organisiert und durchgeführt.

7.4. Themenfindung für den dienststellenübergreifenden Qualitätsentwicklungsprozess

Themen für die Qualitätsentwicklung können *jederzeit* sowohl von den Bewährungshelfer*innen als auch von Repräsentanten des Dienstherrn oder der ZKB über ein Online-Tool eingereicht werden. Themenvorschläge müssen neben einer aussagekräftigen Überschrift auch eine verständliche Begründung und eine Zielbeschreibung enthalten. In dem Online-Tool können jederzeit Kommentare von allen Bewährungshelfer*innen zu den eingebrachten Themenvorschlägen angebracht werden. Auf diese Weise können die Bedeutung, die Zielrichtung sowie mögliche Veränderungen in der Ausrichtung der Themenvorschläge innerhalb der Bewährungshilfe ersehen werden. Die Themen werden dreimal jährlich durch die ZKB aus dem Online-Tool zu einem Stichtag (30.4. 31.8. und 31.12) erfasst. Dabei klärt die ZKB vorab, ob die Vorgaben zur Themeneinbringung eingehalten wurden, ggf. wird das Thema nochmals zur genaueren Beschreibung zurückgegeben, bevor es dem Steuerungsgremium zur weiteren Behandlung vorgelegt wird.

7.5. Steuerungsgremium

Das Steuerungsgremium stellt innerhalb des Qualitätsentwicklungsprozesses das zentrale Entscheidungsgremium dar. Es ist mit Repräsentanten des Arbeitgebers und damit des Dienstherrn der Bewährungshilfe und Repräsentanten der Bewährungshelfer*innen aus den drei Oberlandesgerichtsbezirken und einer Vertreter*in der jeweiligen Arbeitsgruppe besetzt. Als einheitliches Entscheidungsgremium tritt es an die Stelle des bisherigen Fachbeirats und der bisherigen Steuerungsgruppe. Das Steuerungsgremium setzt sich wie folgt zusammen:

- eine Vertreter*in des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
- eine Landgerichtspräsident*in
- eine Vertreter*in der Zentralen Koordinierungsstelle für Bewährungshilfe
- eine Referent*in des Oberlandesgerichts Bamberg
- eine Referent*in des Oberlandesgerichts Nürnberg
- eine Referent*in des Oberlandesgerichts München
- eine Vertreter*in des Hauptpersonalrats der bayerischen Justiz.
- drei gewählte Bewährungshelfer*innen aus den einzelnen Oberlandesgerichtsbezirken
- bei der Abstimmung eines Themas über ein Arbeitsgruppenergebnis eine Vertreter*in der jeweiligen Arbeitsgruppe
- eine Vertreter*in des Berufsverbandes Arbeitsgemeinschaft Bayerischer BewährungshelerInnen (ABB)
- eine Vertreter*in der Gewerkschaft Ver.di

Innerhalb des Steuerungsgremiums haben die Vertreter*innen der ABB und der Gewerkschaft Ver.di lediglich beratende Funktion ohne Stimmrecht.

Das Steuerungsgremium wird von der Zentralen Koordinierungsstelle für Bewährungshilfe einberufen und moderiert.

Das Steuerungsgremium entscheidet über die Bearbeitung der über das Online-Tool eingegangenen und von der Zentralen Koordinierungsstelle für Bewährungshilfe vorgelegten Themen. Es befindet, zu welchen Themen Arbeitsgruppen eingesetzt werden sollen. Die gleichzeitige Einsetzung mehrerer Arbeitsgruppen ist möglich. Das Steuerungsgremium berät und beschließt über die Ergebnisse der Arbeitsgruppen und über die vorgelegten Änderungsvorschläge der Fachforen. Die Entscheidungen des Steuerungsgremiums werden von der ZKB an die Bewährungshelfer*innen übermittelt. Das Gremium beauftragt ggf. die Änderung der Standards und die Umsetzung der Ergebnisse.

7.6. Arbeitsgruppen

In den Arbeitsgruppen werden die vom Steuerungsgremium ausgewählten Themen ausgearbeitet. Eine feste Bearbeitungszeit ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Besetzungen der Arbeitsgruppen werden von der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe koordiniert. Die Besetzung erfolgt nach dem zeitlichen Eingang der Meldungen. Die Größe der Arbeitsgruppe soll die Arbeitsfähigkeit der Gruppe sicherstellen und acht Personen nicht überschreiten.

Die Arbeitsgruppen strukturieren die Themenbearbeitung selbstständig, sie legen Ziele, Arbeitsteilung und Zeitfenster fest. Bei der Ausarbeitung der einzelnen Themen werden die Arbeitsgruppen von der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe unterstützt und können über diese wissenschaftliche Begleitung mit einbeziehen.

Das Arbeitsergebnis wird der Bewährungshilfe im Anschluss vorgestellt. Im Rahmen der Vorstellung haben die Bewährungshelfer*innen die Möglichkeit zur Diskussion. Die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe teilt gleichzeitig den Termin zur nächsten Sitzung des Steuerungsgremiums mit. Bis zu einer Woche vor diesem Termin haben die Fachforen Gelegenheit, Änderungswünsche mit fachlicher Begründung an die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe zu übersenden. Dabei kann ein Änderungswunsch nur insoweit Berücksichtigung finden, als er das Ergebnis eines Diskussionsprozesses in den Fachforen ist und von diesen als gemeinsame Stellungnahme übersandt wurde. Die Arbeitsgruppe kann auf Grundlage der abgegebenen Stellungnahmen der Fachforen Anpassungen am Arbeitsergebnis vornehmen. Eine Zusammenfassung der abgegebenen Stellungnahmen wird von der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe an das Steuerungsgremium übersandt. Die Arbeitsgruppe entsendet vorab ihre Arbeitsergebnisse für die nächste Sitzung des Steuerungsgremiums und benennt eine*n Vertreter*in zur Darstellung des Ergebnisses.

7.7 OLG-Beauftragte

Die OLG-Beauftragten werden in einem dreijährigen Turnus von den Bewährungshelfer*innen ihres jeweiligen Oberlandesgerichts gewählt. Wählbar ist jede Bewährungshelfer*in, die sich für die Aufgabe bewirbt. Die Bewerber*innen stellen sich und ihre Motivation den Bewährungshelfer*innen in einer Videokonferenz vor.

Die Wahl wird durch die ZKB vorbereitet, koordiniert und durchgeführt.

Die OLG-Vertreter*innen sind Mitglieder im Steuerungsgremium und besitzen dort ein Stimmrecht.

7.8 Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe

Die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe begleitet, unterstützt und koordiniert den Qualitätsentwicklungsprozess. Im Einzelnen übernimmt sie folgende Aufgaben:

- Themenabholung aus dem Online Tool
- Weitergabe der Themen an das Steuerungsgremium, ggf. Rückgabe des Themas zur Nachbearbeitung an die Einbringer*in
- Zusammenstellung der Rückmeldungen aus den Fachforen zu den Arbeitsgruppenergebnissen
- Organisation der Wahl der OLG-Beauftragten
- Einsetzen der Arbeitsgruppen: „ausschreiben“, koordinieren, unterstützen und begleiten
- Versenden von Unterlagen und Ergebnissen
- Terminmanagement
- Implementierung der Ergebnisse
- Information, beratende und moderierende Tätigkeiten

7.9 Zentrale Qualitätsaspekte

Im Rahmen des Qualitätsentwicklungsprozesses ist neben den bereits genannten Aspekten im Bereich *Strukturqualität* insbesondere auf eine gute personelle sowie eine gute technische/materielle Ausstattung zu achten.

Im Bereich der *Prozessqualität* gilt es insbesondere, das eigenverantwortliche Arbeiten der Bewährungshelfer*innen, die wissenschaftlich fundierte Überprüfung ihrer Arbeit, ihre Befähigung zur Selbstfürsorge sowie die Sicherung von Zeitfenstern für konzeptionelle und planerische Arbeit zu fördern. Darüber hinaus gilt es, im Kolleg*innenkreis ein konstruktives Miteinander und Aufmerksamkeit Füreinander zu unterstützen sowie einen überregionalen Austausch von Kolleg*innen über unterschiedliche Funktionsebenen hinweg zu ermöglichen. Aufgaben in Funktionsämtern müssen beschrieben und untereinander abgegrenzt sein. Funktionsträger*innen müssen qualifiziert für ihre Aufgabe, motiviert in ihrem Amt und fähig sein, andere für ihre Aufgaben und zu weiterem Engagement zu motivieren.

Mit Blick auf die Arbeit mit den Proband*innen gilt es Sorge dafür zu tragen, dass in methodischer Vielfalt nach fachlichen Standards gearbeitet wird und ausreichend Zeit

für eine von Wertschätzung geprägte Beziehungsarbeit sowie die Begleitung von Entwicklungsprozessen bleibt. Für die Weiterentwicklung der Standards bedeutet dies, insbesondere auf einen angemessenen Dokumentationsaufwand zu achten.

Anhang

I. Bundesgesetze

1. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG)
2. Gesetze über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
3. § 463 a StPO (Befugnisse und Aufgaben der Aufsichtsstellen) und § 27 BZRG (Speicherung eines Suchvermerks)

II. Bayerische Landesgesetze/Verordnungen/Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe vom 16. Februar 2017, zuletzt geändert am 4. März 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 137)
2. Bayerische Gnadenordnung
3. Bayerisches Datenschutzgesetz
4. Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz
5. JMS vom 16. Februar 2017 über Probanden in der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe, die besonderer Betreuung und Überwachung bedürfen (Risikoprobanden), zuletzt geändert am 28. November 2018
6. JMS vom 31. Mai 1989 zur Verpflichtung der Bewährungshelfer zur Mitwirkung bei der Verhaftung von Probanden
7. JMS vom 12. Dezember 2002 über die Mitteilung der Entlassung von Sexualstraftätern an die Jugendämter
8. JMS vom 28. Juli 2003 zur Hospitation von Staatsanwälten sowie Richtern im Eingangsamt bei den Dienststellen der Bewährungs- und Gerichtshilfe in Bayern
9. JMS vom 4. August 1998 zur Hospitation von Bewährungshelfern an Stellen und Einrichtungen mit Bedeutung für ihre Tätigkeit
10. JMS vom 11. Februar 2005 zu Kriterien für die Anordnung von Bewährungshilfe
11. Handreichung zur Datenübermittlung

Stammdaten				
Name:				
Vorname(n): (Rufname unterstrichen)				
Geburtsname:		früherer Name:		
Geburtsort:				
Geschlecht	☐	Männlich	☐	weiblich
Geburtsland:				
Auskunft sperren ☐				

Adresse:			
bei Partner: bei Adresse:			
Adress-Zusatz:			
Straße:		Nr.:	
Postfach:			
Land:			
PLZ:		Ort / Ortsteil:	
Info:			
Postalische Adresse: ☐			

Weitere Adresse:			
bei Partner: bei Adresse:			
Adress-Zusatz:			
Straße:		Nr.:	
Postfach:			
Land:			
PLZ:		Ort / Ortsteil:	
Info:			
Postalische Adresse: ☐			

Kontakt:			
Handy:		Telefon:	
Fax:		E-Mail:	

Zusatzinfo

Namen aus früheren Ehen:		**Alias**:		**Spitz-Namen**:	

Du-Form in der Korrespondenz benutzen bei Mitarbeiter:				
BGB – Betreuer/in bei Schreiben an Klient/in informieren:	☐			
Info (auch für den Vertretungsfall):				
Regelmäßiger Kontakt alle x-Wochen:				
fehlende Dokumente:	☐	keine	☐	Sozialversicherungsausweis
			☐	Pass / Personalausweis
Info zu Dokumente:				
Erreichbarkeit:				

(ausländerrechtliche Situation relevant nur bei nicht-deutscher Staatangehörigkeit)

Ausländerrechtliche Situation

weitere Staatsangehörigkeit:				
Herkunft/ frühere Staatsangehörigkeit:				
Aufenthaltsstatus:	☐	Visum § 6 AufenthG	☐	Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU § 9a AufenthG
	☐	Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) § 60a AufenthG	☐	EU – Ausländer (freizügig)
	☐	Aufenthaltserlaubnis, befristet § 7, 8 des AufenthG	☐	Aufenthaltsgestattung § 55 AsylVfG
	☐	Niederlassungserlaubnis § 9 AufenthG	☐	unklar
	☐	Aufenthaltstitel bei Asylantrag §10 AufenthG	☐	unbekannt
Auflage in der Aufenthaltsgenehmigung: / Hinweise: Abschiebung und Fiktionsbescheinigung				

Erlaubnis zur Beschäftigung/ selbstständige Tätigkeit:	☐	ja	☐	nein	☐	unbekannt
Anmerkung zur Erlaubnis zur Beschäftigung/selbstständige Tätigkeit:						
Dolmetscher notwendig für:						

Status:	☐	In Bearbeitung	☐	Bearbeitet	Neue Überprüfung am:	

Soziale Situation

Aktuelle Familie / Umfeld:

Familienstand		☐	geschieden	☐	ledig	☐	verwitwet	
seit		☐	zusammen lebend	☐	verheiratet / zusammen lebend	☐	zusammen lebend (gleichgeschlechtlich)	☐ verheiratet / getrennt lebend
Partnerbeziehung		☐	allein lebend	☐	in Partnerschaft / Ehe mit Kind			☐ unbekannt
		☐	allein erziehend	☐	in Partnerschaft / Ehe ohne Kind			☐ unbekannt
Anmerkung zum Partner:								

Angaben zu eigenen Kindern:

Anzahl minderjähriger Kinder im Haushalt:		**Anzahl minderjähriger Kinder außerhalb des Haushalts:**	
Anzahl volljähriger Kinder im Haushalt:		**Anzahl volljähriger Kinder außerhalb des Haushalts:**	
Anmerkung zu Kinder:			

Detaillierte Angaben zu Kindern:

Name des Kindes										
Geburtsdatum / Geburtsjahr										
Verhältnis zum Kind	☐	leiblich	☐	angenommen	☐	adoptiert	☐	Pflegekind	☐	keine Angabe
Unterhaltsanspruch	☐	ja	☐	nein	☐	unbekannt	☐	keine Angabe		
Im Haushalt	☐	ja	☐	nein	☐	keine Angabe				
Info										
Name des Kindes										
Geburtsdatum / Geburtsjahr										
Verhältnis zum Kind	☐	leiblich	☐	angenommen	☐	adoptiert	☐	Pflegekind	☐	keine Angabe
Unterhaltsanspruch	☐	ja	☐	nein	☐	unbekannt	☐	keine Angabe		
Im Haushalt	☐	ja	☐	nein	☐	keine Angabe				
Info										
Name des Kindes										
Geburtsdatum / Geburtsjahr										
Verhältnis zum Kind	☐	leiblich	☐	angenommen	☐	adoptiert	☐	Pflegekind	☐	keine Angabe
Unterhaltsanspruch	☐	ja	☐	nein	☐	unbekannt	☐	keine Angabe		
Im Haushalt	☐	ja	☐	nein	☐	keine Angabe				
Info										

Freizeit	
Freundeskreis / Peergroup:	
Anmerkung zu Freizeit:	

Herkunftsfamilie / Sozialisation

Angaben zu Eltern:

Eltern-status:	☐	Eltern geschieden	☐	Eltern zusammen lebend	☐	ein Elternteil unbekannt
	☐	Eltern getrennt lebend	☐	ein Elternteil tot	☐	beide Elternteile unbekannt
	☐	Eltern verheiratet	☐	beide Elternteile tot		
Anmerkung zu Eltern:						

Angaben zu Geschwistern:

Geschwister:	☐
Anmerkung zu Geschwister:	

Angaben zur Sozialisation:

Besonderheiten:	☐	Adoption	☐	psychische Erkrankung in der Familie
	☐	Stiefvater / Stiefmutter	☐	sonstige Erziehungshilfen
	☐	Verwandte	☐	Suchtproblematik in der Familie
	☐	Heimunterbringung	☐	traumatische Kindheitserlebnisse
	☐	Pflegefamilie	☐	keine
In Deutschland seit:				
Anmerkung zur Sozialisation:				

Status:	☐	In Bearbeitung	☐	Bearbeitet	Neue Überprüfung am:	

Wohnsituation

Wohnsituation / Wohnkosten:

☐	Eltern / Verwandten	☐	Eigentumswohnung	☐	Mietshaus	☐	Untermiete
☐	bei Freunden	☐	Heim	☐	Obdachlosenunterkunft	☐	WG; Mietwohnung
☐	Betreute WG	☐	Hotel / Pension	☐	ohne festen Wohnsitz	☐	sonstiges
☐	Eigenes Haus	☐	JVA	☐	Psychiatrie / Therapie		

Anzahl Zimmer:			
Miete kalt:	€	**Miete warm:**	€
Heizung	€	**Nebenkosten:**	€
Anmerkungen zur Wohnsituation:			

Status:	☐	In Bearbeitung	☐	Bearbeitet	Neue Überprüfung am:	

Berufliche Situation

Status Ausbildungs- / Beschäftigungsverhältnis / Erwerbstätigkeit:

Status Erwerbstätigkeit:

☐	Vollzeit unbefristet	☐	1-Euro-Job; Arbeitsförderungsmaßnahme	☐	Schüler / Student
☐	Vollzeit befristet	☐	Auszubildender	☐	Bundesfreiwilligendienst / Wehrdienst
☐	Teilzeit unbefristet	☐	arbeitslos (Jobcenter)	☐	Selbständig
☐	Teilzeit befristet	☐	arbeitslos (Arbeitsagentur)	☐	arbeitsuchend (ohne ALG I/II)
☐	Geringverdiener	☐	erwerbsunfähig	☐	nicht arbeitsuchend
☐	Rentner				

Arbeitgeber / Schule:	
Ansprechpartner:	
gültig von:	
beschäftigt als:	

☐	Vollzeit	☐	Teilzeit		☐	befristet	☐	unbefristet

Beendigung des letzten Arbeitsverhältnisses:

☐	selbst gekündigt	☐	fristlos entlassen	☐	einvernehmlich beendet	☐	Arbeitsmangel

Arbeitseinkommen:

Einnahmeart:

☐	Lohn / Gehalt	☐	Sonstiges	Betrag	€

Schul- und Berufsausbildung:

Höchster Schulabschluss:

☐	Förderschule	☐	Realschule	☐	Hochschule / FH
☐	Hauptschule	☐	Gymnasium	☐	unbekannt
☐	Hauptschule mit QA	☐	FOS / BOS	☐	ohne Abschluss
im Jahr					

Wehr- Ersatzdienst / Soziales Jahr:

☐	entfällt	☐	Ersatzdienst erledigt	☐	Zivildienst erledigt
☐	Wehrdienst erledigt	☐	ersatzdienstpflichtig	☐	zivildienstpflichtig
☐	wehrdienstpflichtig	☐	FSJ / FÖJ		

Erlernter Beruf:	
Qualifikation / Abbrüche/ Bes. Fähigkeiten / Kenntnisse:	

Minderung der Erwerbsfähigkeit:	☐	ja	☐	nein	☐	unbekannt
Grad der Behinderung:	%					

Mobilität:							
Gültige Fahrerlaubnis:							
☐	ja	☐	nein				
☐	PKW	☐	LKW	☐	Kraftrad	☐	Prüferlaubnis Mofa
Status							
☐	noch nie erworben	☐	Führerscheinentzug	☐	Sperrfrist	Ende der Sperrfrist:	
bisheriger Fahrerlaubnisentzug:							
Wiedererteilung:							
☐	nicht beabsichtigt	☐	beabsichtigt	☐	beantragt		
☐	PKW vorhanden						
öffentlicher Nahverkehr							
☐	ausreichend	☐	eingeschränkt nutzbar	☐	nicht nutzbar		
Anmerkungen zur Mobilität:							

Status:	☐	In Bearbeitung	☐	Bearbeitet	Neue Überprüfung am:	

Wirtschaftliche Situation

Haupteinkommensquelle:

☐	Arbeitseinkommen	☐	Lohnersatzleistung	☐	Sonstiges
☐	Ausbildungsvergütung	☐	ohne Einkommen	☐	Sozialleistung
☐	Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit	☐	Rente / Pension	☐	unbekannt

Vermögen:

Schulden:

☐	Überschuldung	☐	keine Pfändung	☐	drohende Pfändung	☐	Sachpfändung
☐	Gehaltspfändung	☐	Kontopfändung	☐	Girokonto	☐	P-Konto

Angaben zu Einkommen, Vermögen und Schulden

☐	Abgabe der Vermögensauskunft	Abgegeben am:	

Abgabe Hinweis:

Einnahmen:

ALG I	mtl.	€	Info zu Einkommen und Vermögen
ALG II	mtl.	€	
Einnahmen (Partner/in)	mtl.	€	
Elterngeld	mtl.	€	
Grundsicherung (SGB XII)	mtl.	€	
Kindergeld	mtl.	€	
Krankengeld	mtl.	€	
Lohn / Gehalt	mtl.	€	
Nebenbeschäftigung	mtl.	€	
Rente / Pension	mtl.	€	
Sonstige	mtl.	€	
Taschengeldsatz	mtl.	€	
Unterhalt (Ehegatte)	mtl.	€	
Unterhalt (Kind)	mtl.	€	
Unterhaltsvorschuss (UVG)	mtl.	€	
Wohngeld	mtl.	€	

Ausgaben:

Ausgabenart:	Betrag mtl.	Info
	€	
	€	
	€	
	€	
	€	
	€	
	€	
	€	
	€	
	€	

Schulden:

Schuldenart	Gesamtforderung	Rate (monatlich)	Ursprungs-forderung	Vergleichs-summe	gestundet bis
Bußgeld	€	€	€	€	
Geldstrafe / Geldauflage	€	€	€	€	
Gerichtskosten	€	€	€	€	
Konsumschulden	€	€	€	€	
Kontoüberziehung	€	€	€	€	
Kredite	€	€	€	€	
Mietrückstände	€	€	€	€	
Ordnungsgeld / Beförderungsgeld	€	€	€	€	
Schadenersatzforderung	€	€	€	€	
Schmerzensgeld	€	€	€	€	
Schulden	€	€	€	€	
Höhe der Gesamtverschuldung	€	Gläubiger (Anzahl):			

Gläubiger:	Gläubigervertreter:	AZ – Gläubiger:

Status:	☐	In Bearbeitung	☐	Bearbeitet	Neue Überprüfung am:	

Gesundheitliche Situation

Diagnose:

Physische Beeinträchtigung (Einschätzung BwH)

Physische Beeinträchtigung (ICD-10)

Psychische Beeinträchtigung (Einschätzung BwH)

Psychische Beeinträchtigung (ICD-10)

☐	F20. Schizophrenie	☐	F60.0 Paranoide Persönlichkeitsstörung	☐	F60.7 Abhängige (asthenische) Persönlichkeitsstörung
☐	F21. Schizotype Störung	☐	F60.1 Schizoide Persönlichkeitsstörung	☐	F63.1 Pathologische Brandstiftung (Pyromanie)
☐	F22. Anhaltende wahnhafte Störung	☐	F60.2 Dissoziale Persönlichkeitsstörung	☐	F63.2 Pathologisches Stehlen (Kleptomanie)
☐	F24. Induzierte wahnhafte Störungen	☐	F60.30 Emotional instabile Persönlichkeitsstörung - Impulsiver Typ	☐	F71. Mittelgradige Intelligenzminderung
☐	F25. Schizoaffektive Störungen	☐	F60.31 Emotional instabile Persönlichkeitsstörung - Borderline-Typ	☐	F72. Schwere Intelligenzminderung
☐	F30. Manische Episode	☐	F60.4 Histrionische Persönlichkeitsstörung	☐	F73. Schwerste Intelligenzminderung
☐	F31. Bipolare affektive Störung	☐	F60.5 Anankastische (zwanghafte) Persönlichkeitsstörung	☐	F90. Hyperkinetische Störung
☐	F32. Depressive Episode	☐	F60.6 Ängstliche (vermeidende) Persönlichkeitsstörung	☐	R45.8 Suizidalität
☐	F40-F48 Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen				

Suchtproblematik (Einschätzung BwH)

Suchtproblematik (ICD-10)

☐	F10. Alkohol	☐	F14. Kokain	☐	F19. multiplen Substanzgebrauch (Politoxikomanie)
☐	F11. Opioide	☐	F15. andere Stimulanzien einschl. Koffein	☐	F50.0 Essstörung Anorexia nervosa
☐	F12. Cannabinoide	☐	F16. Halluzinogene	☐	F50.2 Essstörung Bulimia nervosa
☐	F13. Sedativa oder Hypnotika	☐	F18. flüchtige Lösungsmittel	☐	F63.0 Pathologisches Spielen

Störung der Sexualpräferenz (Einschätzung BwH)					
Störung der Sexualpräferenz (ICD-10)					
☐	F65.0 Fetischismus	☐	F65.3 Voyeurismus	☐	F65.6 Multiple Störungen der Sexualpräferenz
☐	F65.1 Fetischistischer Transvestitismus	☐	F65.4 Pädophilie	☐	F65.8 Sonstige Störungen der Sexualpräferenz
☐	F65.2 Exhibitionismus	☐	F65.5 Sadomasochismus	☐	F65.9 Störung der Sexualpräferenz nicht näher bezeichnet

Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit	%
Grad der Behinderung in %	%
Gegebenenfalls Gutachten:	
Anmerkungen zur Auffälligkeit:	

bisherige Therapien:

Therapieart:	☐	ambulant	☐	stationär			
Bereich:	☐	physisch	☐	psychisch	☐	Sucht	☐ Sexualpräferenz
Von:			bis:				
Info zu Beendigung							
Therapeut / Arzt / Berater:							
Anmerkungen zu bisherigen Therapien:							
Therapieart:	☐	ambulant	☐	stationär			
Bereich:	☐	physisch	☐	psychisch	☐	Sucht	☐ Sexualpräferenz
Von:			bis:				
Info zu Beendigung							
Therapeut / Arzt / Berater:							
Anmerkungen zu bisherigen Therapien:							

Aktuelle Therapie:

Therapieart:	☐	ambulant	☐	stationär			
Bereich:	☐	physisch	☐	psychisch	☐	Sucht	☐ Sexualpräferenz
Von:			bis:				
Info zu Beendigung							
Therapeut / Arzt / Berater:							
Anmerkungen zur aktuellen Therapie:							

Status:	☐	In Bearbeitung	☐	Bearbeitet	Neue Überprüfung am:	

Strafrechtliche Situation

Kriminalitätsverlauf:

☐ **frühere/r Bewährungshelfer/in:**

☐	einschlägige Vorstrafen	☐	progredienter Verlauf	☐	permanenter Verlauf

Infos zu früheren Verurteilungen:

Status:	☐	In Bearbeitung	☐	Bearbeitet	Neue Überprüfung am:	

Bezugspartner			
Art			
Name			
Adresse			
Tel		Handy	
Fax		Email	
Info			
Art			
Name			
Adresse			
Tel		Handy	
Fax		Email	
Info			
Art			
Name			
Adresse			
Tel		Handy	
Fax		Email	
Info			
Art			
Name			
Adresse			
Tel		Handy	
Fax		Email	
Info			

Vollmacht/Schweigepflichtsentbindung Dritter

Hiermit erteile ich, _____ (Vorname; Nachname), geboren am _____(Geburtsdatum)

meiner Bewährungshelferin / meinem Bewährungshelfer _____ (Vorname; Nachname)

hinsichtlich folgender Daten _____ (Angabe der Daten; jedenfalls der Kategorie von Daten: z. B. über die finanzielle Situation; über den Sachstand der Bearbeitung eines Antrags; über den Gesundheitszustand)

Vollmacht, Auskünfte

bei _____ (möglichst genaue Bezeichnung der Person/Institution, welche die begehrten Daten innehat)

einzuholen.

Zugleich befreie ich _____ (Vorname; Nachname/s. o.) im vorbezeichneten Umfang gegebenenfalls von ihrer/seiner Schweigepflicht gegenüber meiner Bewährungshelferin / meinem Bewährungshelfer _____ (Vorname; Nachname).

_____ _____

(Ort, Datum der Erklärung) (Unterschrift der Proband_in)

Für:_____
(Name, Vorname, PID)

1. **Vorgeschichte (= statische Faktoren)**

a) Persönliche Verhältnisse

Günstig		un-bek.	un-zutr.	Ungünstig	
☐	Soziales Herkunftsmilieu	☐	☐	Ungünstiges Herkunftsmilieu	☐
☐	Intakte Herkunftsfamilie	☐	☐	nicht intakte Herkunftsfamilie	☐
		☐	☐	Straffälligkeit der Familienmitglieder	☐
☐	Abgeschlossene Schulausbildung	☐	☐	Fehlender Schulabschluss	☐
☐	Abgeschlossene Berufsausbildung	☐	☐	Fehlende Berufsausbildung	☐
☐	Stabile Arbeitsverhältnisse	☐	☐	Häufig abgebrochene Arbeitsverhältnisse	☐
☐	Weitgehend unauffällige Persönlichkeitsentwicklung	☐	☐	Seit Kindheit oder Jugend bestehende Verhaltensauffälligkeiten	☐

b) Strafrechtliche Vorgeschichte

Günstig		un-bek.	un-zutr.	Ungünstig	
☐	Keine weiteren Vorstrafen	☐	☐	Weitere Vorstrafen	☐
		☐	☐	Früher Beginn der Straffälligkeit (14 bis 16 Jahre)	☐
☐ ☐	Kriminalität als Ausdruck lebensphasischer Entwicklungen Kriminalität als Ausdruck einer besonderen aktuellen Situation	☐	☐	Kriminalität als eingeschliffenes Verhaltensmuster	☐
		☐	☐	Kriminelle Umgebung	☐
		☐	☐	Deliktserie	☐
		☐	☐	Gewalttätige Delikte	☐
☐	Delikte ohne besondere Gewaltanwendung	☐	☐	Besonders grausame Taten mit übermäßiger Gewaltanwendung	☐

c) Analyse der Anlasstat

Günstig		un-bek.	un-zutr.	Ungünstig	
☐	Einzeldelikt	☐	☐	Deliktserie	☐
☐	Hochspezifische Täter-Opfer-Beziehung	☐	☐	Zufällige Opferauswahl	☐
☐	Mittäterschaft unter Gruppendruck	☐	☐		☐
☐	Delikt ohne besondere Gewalt-anwendung	☐	☐	Besonders grausame Tat mit übermäßiger Gewaltanwendung	☐
☐	Delikt mit geringer statistischer Rückfallwahrscheinlichkeit	☐	☐	Delikt mit hoher statistischer Rückfallwahrscheinlichkeit	☐
☐	Straftat aus einer für den Täter untypischen Begebenheit oder Situation	☐	☐		

d) Sonstiges

Günstig		un-bek.	un-zutr.	Ungünstig	
☐	In der Vergangenheit durchgestandene Bewährungen	☐	☐	Neue Straftaten in Bewährungszeiten	☐
☐	Positive Entwicklung in der Haft bzw. in der Maßregel	☐	☐	Negative Entwicklung in der Haft bzw. in der Maßregel	☐

2. Aktuelle Situation (= dynamische Faktoren)

a) Persönlichkeit

Günstig		un-bek.	un-zutr.	Ungünstig	
☐	Stabiler psychischer Zustand	☐	☐		
		☐	☐	Diagnostizierte Persönlichkeits- und/oder Verhaltensstörungen	☐
☐	Angemessenes Maß an Selbstsicherheit und Selbstvertrauen	☐	☐	Mangel an Selbstwertgefühl und Selbstsicherheit Übersteigertes Selbstwertgefühl und Selbstsicherheit	☐
☐	Empathiefähigkeit	☐	☐	**Herzloses Unbeteiligtsein gegenüber den Gefühlen anderer** ★	☐
		☐	☐	**Deutliche und andauernde Verantwortungslosigkeit und Missachtung sozialer Normen, Regeln und Verpflichtungen** ★	☐
		☐	☐	**Unvermögen zur Beibehaltung längerfristiger Beziehungen** ★	☐
☐	Affekttoleranz	☐	☐	**Sehr geringe Affekttoleranz** ★	☐
☐	Impulskontrolle	☐	☐	**Impulsives Verhalten ohne Überlegungen der Konsequenzen** **Bereitschaft für aggressives, auch gewalttätiges Verhalten** ★	☐
☐	Fähigkeit zur Selbstreflexion	☐	☐	**Unfähigkeit zur Selbstreflexion** ★	☐
☐	Fähigkeit zum Erleben von Schuldbewusstsein	☐	☐	**Unfähigkeit zum Erleben von Schuldbewusstsein** ★	☐
		☐	☐	**Neigung, andere zu beschuldigen** ★	☐

b) Soziale Kompetenz und soziale Situation

Günstig		un-bek.	un-zutr.	Ungünstig	
☐	Festes Arbeitsverhältnis	☐	☐	Arbeitslosigkeit	☐
☐	Stabile Partnerbeziehung	☐	☐	Instabile Partnerbeziehung	☐
☐	Intakte finanzielle Verhältnisse	☐	☐	Ungeordnete finanzielle Verhältnisse	☐
☐	Förderliches Freizeitverhalten	☐	☐	**Nicht förderliches Freizeitverhalten** ★	☐
☐	Zugehörigkeit zu einem sozialen (nicht-kriminellen) Netzwerk	☐	☐	Kriminogener Lebensstil (z.B. Kontakt zu kriminellem Freundeskreis)	☐
		☐	☐	Kriminelle Identität	☐

★ *= Kriterium der Liste Dissozialität: Die Bewertung der Rückfallwahrscheinlichkeit erfolgt in einem ersten Schritt anhand der 15 Kriterien zur Dissozialität. Können 13 dieser 15 Kriterien bewertet werden und liegen 7 oder mehr Kriterien positiv vor, ist dies* ***ein erstes Indiz*** *für ein erhöhtes Risiko für die Begehung von Gewalt- oder Sexualstraftaten.*

c) Suchtverhalten (= dynamische Faktoren)

Günstig		un-bek.	un-zutr.	Ungünstig	
☐	Kein oder gelegentlicher Gebrauch psychotroper Stoffe	☐	☐	Regelmäßiger Substanzmittelmissbrauch bzw. hohes Abhängigkeitspotential	☐

3. Auseinandersetzung mit der Tat (= dynamische Faktoren)

Günstig		un-bek.	un-zutr.	Ungünstig	
☐	Hohe Bereitschaft, sich mit der Tat auseinander zu setzen.	☐	☐	**Geringe Bereitschaft, sich mit der Tat auseinander zu setzen.** ★	☐
☐	Opferempathie	☐	☐	**Projizierung des eigenen Fehlverhaltens auf das Opfer oder Dritte** ★	☐
☐	Bemühungen um Schadens-wiedergutmachung	☐	☐		

4. Therapiefragen (= dynamische Faktoren)

Günstig		un-bek.	un-zutr.	Ungünstig	
☐	Gute Therapiemöglichkeiten	☐	☐	Fehlende Therapiemöglichkeiten	☐
☐	Hohe Therapiebereitschaft Offene vertrauensvolle Bindung an den Therapeuten	☐	☐	Geringe bzw. fehlende Therapiebereitschaft	☐
☐	Erfolgreich abgeschlossene Therapie	☐	☐	Abbruch der Therapie	☐
☐	Vorhandene ambulante Nachsorge	☐	☐	Fehlende ambulante Nachsorge	☐

5. Bewährungsverhalten des Probanden (= dynamische Faktoren)

Günstig		un-bek.	un-zutr.	Ungünstig	
☐	Zuverlässiges Kontaktverhalten	☐	☐	**Unzuverlässiges Kontaktverhalten** ★	☐
☐	Hält Absprachen ein	☐	☐	**Hält Absprachen nicht ein** ★	☐
☐	Erwiderung von Wertschätzung und Respekt	☐	☐	**Grenzverletzung im Umgang mit dem Bewährungshelfer** ★	☐
☐	Erkennbare Übernahme von Eigenverantwortung	☐	☐	**Auf eigenes Versagen wird mit Schuldzuweisung reagiert** ★	☐

★ *= Kriterium der Liste Dissozialität: Die Bewertung der Rückfallwahrscheinlichkeit erfolgt in einem ersten Schritt anhand der 15 Kriterien zur Dissozialität. Können 13 dieser 15 Kriterien bewertet werden und liegen 7 oder mehr Kriterien positiv vor, ist dies* ***ein erstes Indiz*** *für ein erhöhtes Risiko für die Begehung von Gewalt- oder Sexualstraftaten.*

Gesamtergebnis der Beobachtung

Rückfallwahrscheinlichkeit:			
☐	Hoch	☐	niedrig
Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung			
☐	Ja	☐	nein

Konsequenz				
Bei FA-Fall				
Beibehaltung der Einstufung	☐	Ja	☐	Nein
Anregung zur Einstufung	☐	Ja	☐	Nein
Anregung zur Ausstufung	☐	Ja	☐	Nein
Bei BwH-Fall				
Behandlung als "R"	☐	Ja	☐	Nein
Weitere Behandlung als "R"	☐	Ja	☐	Nein

Themen				
Von Proband/-in gesehen	Von Bewährungshelfer/-in gesehen	Stichwort	Führt zu	
			☐	Themenprozess
			☐	Kein Handlungsbedarf
			☐	Themenprozess
			☐	Kein Handlungsbedarf
			☐	Themenprozess
			☐	Kein Handlungsbedarf
			☐	Themenprozess
			☐	Kein Handlungsbedarf
			☐	Themenprozess
			☐	Kein Handlungsbedarf

Themenklärung

Anlage 4

_____
(Name, Vorname, PID)

Thema / Stichwort	von Proband/in gesehen	von Bewährungshelfer/in gesehen	Ressourcen	Entscheidung führt zu	beendet am / weil

Themenprozesse Anlage 5

_____
(Name, Vorname, PID)

Bezeichnung des Themenprozesses (Stichwort)	
Themenspezifische günstige Faktoren / Ressourcen	
Themenspezifische ungünstige Faktoren	
Motivation	
Ziele	
Vorgesehene Maßnahmen (incl. der thematisch zugehörigen Auflagen und Weisungen)	
Kooperationspartner	
Info / Vereinbarung mit Kooperationspartner	
Beginn	
Ende	
beendet weil	

Merkblatt zur Rückfallprävention für Risikoproband*innen in der Bewährungshilfe Anlage 6

Ziel

Das Ziel einer Rückfallprävention ist die Vermeidung der Rückfälligkeit in frühere Verhaltensmuster, indem die Proband*in selbst Verantwortung übernimmt und ihr „Selbstmanagement" gestärkt wird. Dies setzt die Kenntnis über Situationen, die als kritisch oder gar gefährlich eingeschätzt werden, sowie die Erarbeitung möglicher Verhaltensalternativen voraus.

Inhalt

a) Protektive/günstige Faktoren und Risikofaktoren
b) Maßnahmen und Verhaltensalternativen
c) Vernetzung mit Kooperationspartner*innen

Ablauf

a) Rückfallprävention setzt Wissen über vordeliktisches Verhalten, Tatverhalten, postdeliktisches Verhalten und Emotionen der Proband*in voraus, was durch Aktenstudium (Urteil, Gutachten, Stellungnahmen u.a.) sowie aus Gesprächen mit der Proband*in zu ergründen ist.

b) Unter dem Blickwinkel **„Was kann kritisch werden?"** wird

- eine Kernthese („Was führte zur Straftat?") erstellt,
- werden (Hoch-) Risikosituationen (Risikofaktoren) erarbeitet und
- werden Verhaltensalternativen sowie protektive/ungünstige Faktoren unter Mitarbeit der Proband*in und wichtige Fragen, die die Bewährungshelfer*in im Auge behalten muss, erarbeitet.

c) Im Umgang mit Risikoproband*innen kooperieren alle Stellen eng, um im Krisenfall rasch und konsequent handeln zu können. Rückfallprävention setzt voraus, dass die Kooperations-partner*innen benannt und mögliche Vereinbarungen mit diesen festgehalten werden.

© Bayerisches Staatsministerium der Justiz; all rights reserved

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.